Bild
2533

Volständiger

Unterricht

für einen

Rechtsbeflissenen

wie derselbe

auf

Akademien

sein Studiren

vernünftig

und in einer gehörigen Ordnung

zu bewerkstelligen hat

verfertiget

von

C. B. Scharf

B. R. B.

und der Königl. deutschen Geselschaft in Göttingen

ordentlichem Mitgliede.

Frankfurth und Leipzig

bei George Conrad Gsellius

Königl. privil. Buchhändler in Zelle,

1752.

1989.2

Stadtbibliothek
Augsburg

Sr. Excellenz
Dem Hochgebornen Freiherren
HERREN
Johan Clamer August
von dem **Busch**
Herren auf Walbek, Cösitz, Lohe
und Wiekriede ꝛc.
Sr. Königl. Majest. in Grosbritannien
und Churfürstl. Durchl. zu Braun-
schweig und Lüneburg
hochbetrautem
Staats - Minister

Meinem
Gnädigen und Hochgebietenden
Herren

Hochgeborner Freiherr!

Gnädiger und Hochgebietender Herr.

Die hochgepriesene Gnade, womit Ew. Excellenz die ehrfurchtsvollen Bezeugungen ihrer untertänigsten Diener vermerken, mus die Künheit, gegenwärtige Abhandlung Ew. Excel-

lenz

lenz untertänigst zuzuschreiben, einzig und allein entschuldigen. Die höheren Wissenschaften so wol überhaupt, als insbesondere die zur Aufname, und Erhaltung der Länder dienen, deren erhabene Einsicht die grössesten Weltbeherscher in Ew. Excellenz gerecht bewundert, und huldreich bemerket haben, verdienen einen edelmütigeren Vorwurf, als den Inhalt dieser geringen Blätter. Dies ist der Grund, welchen die Ehrfurcht an die Hand giebet, um meinen Trieb zu unterdrükken.

drükken. Allein die ware Hoheit, welche in Begleitung der mit derselben unzertrenlich verknüpften Weisheit, und Grosmut sich über das niedrige erhebet, und mit erleuchteten Augen die inneren Bewegungen wahrnimmet, erreget bei mir das untertänige Vertrauen, Ew. Excellenz werden durch eine gnädige, und huldreiche Aufname die Absicht meiner demütigen Zuschrift erreichen lassen. Die Versicherung von Ew. Excellenz höchstschäz-

baren

baren Gnade ist dasienige, was einen grossen Teil meines zeitlichen Glükkes ausmachen wird, und weshalben Ew. Excellenz in tiefster Ehrerbietigkeit anflehet

Hochgeborner Freiherr!
Gnädiger und Hochgebietender Herr!

Ew. Excellenz

unterthänigst gehorsamster
Diener
Christoph Barthold Scharf.

Vor-

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung zeiget bey dem ersten Anblikke schon, daß ich mein Augenmerk zuerst auf die Jenaische Hohe Schule gerichtet habe. Ich würde also straffällig werden, wenn ich die Ursachen unangezeiget liesse, welche zu der Abfassung Gelegenheit gegeben. Die Pflichten, die ein Bürger seinem Vaterlande in allen Ständen zu lei-

sten schuldig ist, sind mir nicht unbekant. Ich verere auch in tiefester Ehrfurcht die von dem Glorwürdigsten Monarchen, Georg dem Anderen, unter der Aufsicht des bei der Nachwelt unvergeslichen Mecaenas seinen Ländern durch Errichtung der Georg Augustus Hohen Schule zu erkennen gegebene Landesväterliche Vorsorge. Die daran gewendete Königliche Kosten sind Merkmale von der erhabenen Grösse ihres Großmächtigsten Stifters, eines Augustus unserer Zeiten. Die weise Vorsicht hat auch dieses glorreiche Unternemen befördert. Die zu algemeiner Verwunderung in einer so kurzen Zeit erfolgete Aufname, und der bis zum Neide sich ausgebreitete Glanz dieses Musensizes sind davon die untrieglichsten Spuren. Diesem Wohnplaze der Themis wolte ein Gönner seinen Sohn nicht eher überliefern, bis er

sich auf auswärtigen Akademien dazu würdig gemachet. Hiezu hatte er ihm die Helfte seiner akademischen Jare Frist gegeben, und weil die bishero bekantgemachete Handleitungen ihm zu algemein zu seyn schienen, so hat mich dieses zu der gegenwärtigen Arbeit veranlasset. Hiedurch wird der von mir zu befürchtende Vorwurf gänzlich wegfallen, da ich der Absicht gemäs nicht anders verfaren können. Die Hauptsache wird inzwischen dadurch nicht verändert, man mag vor eine hohe Schule erwälen, welche man wil, da auf allen Akademien die in dem Entwurf enthaltene Wissenschaften geleret werden. Ich wünsche dabei nichts sehnlicher, als daß der bei der Herausgabe zum Augenmerke gehabte Nuze nach der Verhältnis der Erheblichkeit der Akademischen Reisen beschaffen seyn möge. Solten übrigens wegen Entlegen-

heit des Ortes wieder Willen des Verfassers einige Drukfeler eingeschlichen seyn, so hat derselbe zu der Billigkeit des geneigten Lesers das sichere Zutrauen, er werde dieselben geneigt übersehen. Nienburg den 9 May 1752.

der Verfasser.

Kurzer

Kurzer Entwurf der ganzen Abhandlung.

Der Vorbericht

Handelt von dem Unterscheide der hohen und niedrigen Schulen, und dem einer ieden eigenen Vorwurfe, wobei die Wichtigkeit der Akademien vor den Schulen

I. In Betracht der freieren Lebensart, und der damit verknüpften Vorsicht

1. gegen seine Gefärten

2. gegen sich selbst

II. In Absicht auf die Hauptsache, nemlich das Studiren selbst, gezeiget wird, wornach

Das

Das erste Hauptstük

Die Aufmerksamkeit auf die häuslichen Geschäfte darstellet, und zwar

I. Die Geschäfte und Handlungen, welche ein iunger Mensch in seinem Hause, wenn er allein ist, vorzunemen hat. Hieher gehöret unter andern auch diese Vorsicht, niemanden Geld zu leihen, weil er

1. nicht mer bekomt, als zum notdürftigen Unterhalt erfordert wird, und auf solche Weise sich die eigene Bequemlichkeit entziehet, oder

2. selbst Geld aufleihen mus, woraus

a) Unordnung, und

b) ein offenbarer Schade entstehen, welcher weitläuftig gezeiget wird, er mag dasselbe

α) one Unterpfand, oder

β) gegen ein dafür einzusezendes Unterpfand bekommen können.

II. Die Richtschnur, nach welcher die Handlungen ausserhalb Hauses einzurichten, wobei

1. eine fleißige Besuchung der öffentlichen Stunden und

2. eine

2. eine wolgetroffene Bekantschaft vorkommen. Dieses zu bewerkstelligen, wird erfordert

a) auf die Absicht zu sehen, welche

α) die Erlangung einer anständigen Lebensart, und

β) die Beförderung in den Studien ist.

b) die rechten Mittel zu gebrauchen, wodurch eine vernünftige Wal getroffen werden kan.

Das zweite Hauptstük

handelt die vernünftige Einrichtung der Studien ab, und begreifet

Der erste Teil

Die Auseinanderlegung derienigen Mittel, welche als eine Vorbereitung hiezu hülfreiche Hand leisten können; worunter zu rechnen sind

I. Die Regeln, welche one Unterscheid der vorzunemenden Wissenschaften durchgängig beobachtet werden müssen; nemlich

1. die Vorbereitung zu den öffentlichen Vorlesungen, und

2. die Wiederholung derselben.

II. Die Vorschriften bei Erlernung der Rechtsgelarheit insbesondere, wovon die vornemsten sind

1. Dasienige voraus zu sezen, oder mit derselben unmittelbar zu verknüpfen, woraus sie ihre Erklärung nemen mus.

2. Ein gutes Lerbuch zu erwelen.

3. Bei der Wiederholung, mit Hindansezung der gemeinen Meinungen der Rechtslerer, zu den Quellen selbst zu gehen.

4. Sich die vornemsten Rechtslerer, und die von ihnen herausgegebene Schriften bekant zu machen.

5. Die Uebung der lateinischen Sprache fortzusezen.

6. Nicht gar zu viele Wissenschaften mit einem male anzufangen.

Der zweite Teil

Machet die, von einem Rechtsbeflissenen zu erlernende Wissenschaften, und die Ordnung namhaft, in welcher die Erlernung derselben geschehen mus, und zwar

I. In dem ersten halben Jare
1. Die Vernunftlere.
2. Das natürliche Recht.
3. Die Institutionen.
4. Die Mathesis.
5. Die Geschichte des Rechtes.

II. In dem zweiten halben Jare
1. Die Vernunftlere
2. Das natürliche Recht.
3. Die Institutionen.
4. Die Mathesis.
5. Struvens Jurispr. Rom. Germ. Forens.

III. In dem dritten halben Jare
1.) 2.) Die Pandekten.
3. Die algemeine Weltgeschichte.
4. Die Sittenlere.

IIII. In dem vierten halben Jare
1.) 2.) Die Pandekten.
3. Die Reichshistorie.
4. Das Canonische Recht.
5. Die algemeine Weltgeschichte.

V. In dem fünften halben Jare

1. Das Statsrecht.
2. Das peinliche Recht.
3. Das deutsche Recht.
4. Das Lehnrecht.

VI. In dem sechsten halben Jare

1. Die Institutionen.
2. Das Statsrecht.
3. Das natürliche Recht.
4. Die Naturlere.
5. Die in die Rechtsgelahrheit einschlagende Arzneikunst.

Der Beschlus

giebet von den ausländischen Sprachen, den Leibesübungen, und der deutschen Sprache Unterricht.

Es

Es ist keine blosse Gewonheit, welche mit eben so leichter Mühe, als sie beobachtet wird, unterlassen werden kan, daß man iunge Leute, welche sich den Wissenschaften gewidmet haben, auf hohe Schulen sendet. Die Notwendigkeit komt hinzu, welche die Eltern dazu verbindet. Es ist keine andere, und dabei mit wenigeren Kosten begleitete Gelegenheit möglich, ihre Söne zu Verwaltung eines von den dreien Hauptständen in der Republik geschikt zu machen. Die Beschreibung dieser Musensize, ihrer Einrichtung, und der auf denselben vorzutragenden Wissen-

senschaften, wird ihre Notwendigkeit rechtfertigen.

Unterscheid der hohen und niedern Schulen.

Es unterscheiden sich die hohen Schulen von den so genanten niedern Schulen auf eine merkliche und mannigfaltige Art. In diesen wird die Jugend von zarter Kindheit an unterrichtet, und nach den verschiedenen Classen wird immer mer und mer an dem Grunde gearbeitet, auf welchem dermaleins ein dauerhaftes Lergebäude aufgefüret werden sol. Hieraus ist klar, daß die Vorzüge, welche diesen niedern Schulen in ihrer Art zukommen, sich nach demienigen richten, was ihre Lerer vortragen. Dabei aber dürfen ihre Schranken sich nicht über die schönen Wissenschaften erstrekken, und man beschäftiget sich blos mit solchen Sachen, die das Gedächtnis schärfen, und einen iungen Menschen zu den Akademischen Studien vorbereiten müssen.

Was die Gymnasia sind?

Die Gymnasia, auf welchen zugleich mit den schönen Wissenschaften die ersten Anfangsgründe der höhern Wissenschaften pflegen geleret zu werden, können hievon keine Ausname machen. Sie gehören in ihrer Gegeneinanderhaltung mit den Akademien allerdings zu den niedern Schulen. Sie geben blos einen Vorschmak von den Akademischen Wissenschaften. Hierin bestehet ihr ganzer Vorzug. Die Erlan-

gung

gung der zu einer ieden Wissenschaft erforderlichen Volkommenheiten kömt bei allen ihren gerümten Vorzügen dennoch auf die hohen Schulen an.

Es begreifet das Feld, worauf die Lerer der niedrigen Schulen arbeiten müssen, die Sprachen. Hierunter rechne ich billig nach dem Ausspruch ienes Gelerten: *Genauere Bestimmung dessen, was auf niedrigen Schulen geleret wird.*

ὅς μὴ Ρωμαϊκοῖς ἑλληνικὰ γράμματα μίξεν
οὐ δύναται λογικοῦ τοὔνομα ἀνδρὸς ἔχειν.

i. e. Qui non graeca simul iungit documenta latinis
Ille viri docti nomen habere nequit.

die Lateinische, und Griechische. Die Notwendigkeit der ersteren lieget klar am Tage, und daß ein zukünftiger Rechtsgelerter auch die leztere wissen müsse, wird niemand in Zweifel ziehen, als dem unbekant ist, daß die Novellen, welche einen Teil des Römischen Rechts ausmachen, gröstenteils in Griechischer Sprache ursprünglich verfasset sind. Die Hebreische Sprache gehöret zwar auch zu den Schulbemühungen, allein ein Rechtsgelerter kan dieselbe mit gutem Gewissen entberen. Ich zweifle auch ser, ob demselben seine Mühe würde belonet werden, wenn er

um der von dem verstorbenen Herren Geheimte-Rat Heineccius in seinem Tractat de Hebraismis Ulpiani dem Ulpianus beigelegten Hebreischen Mundart willen solche erlernen wolte. Ferner gehöret hieher die Lere von dem Ton, und Silbenmasse beides in der deutschen, und lateinischen Sprache, die Heidnische Göttergeschichte, die Weltbeschreibung, die algemeine Geschichte, die philosophische, und Gelerten Geschichte, die Grundsäze in der Beredsamkeit, die Kentnis der römischen Altertümer, der Zeitrechnung, und Stamtafeln, die Wapenkunst, und endlich die Critic.

Was überhaupt auf hohen Schulen abgehandelt wird.

Dieses alles sezen die hohen Schulen schon zum voraus, und unterhalten ihre Söne hauptsächlich mit solchen Wissenschaften, die den Verstand angehen, und wobei das Gedächtnis nur ein geringes Hülfsmittel bleibet.

Die verschiedene Einrichtung der hohen und niedrigen Schulen.

Auf niedrigen Schulen beruhet die ganze Last der Unterweisung auf wenigen Männern, bei welchen der bekante Spruch notwendig eintreten mus: non possumus omnia omnes. Dies ist auf hohen Schulen nicht zu befürchten. Die Einrichtung ist daselbst von dieser ganz unterschieden. Zu Vorlesung einer ieden besondern Wissenschaft ist ein, ia zum meisten merere Lerer gesezet, die weiter nichts nö-

tig haben, als auf die ihnen vorgeschriebene besondere Art die Schärfe ihres Verstandes zu richten. Sie werden durch die Menge der vorzutragenden verschiedenen Teile der Gelersamkeit nicht irre gemachet. Sie können also gründlich werden, und ihre Zuhörer gründlich unterrichten.

Der Nuze, und die Notwendigkeit der Akademien.

Der Nuze, welchen die Vielheit der verschiedenen Lerer auf Akademien darbietet, ist der Bewegungsgrund, warum iunge Leute dahin gesand werden. Die Notwendigkeit aber, Sachen zu hören, in welchen mit Ausschliessung aller andern Gelegenheiten allein auf Akademien Unterricht erteilet wird, ist die Ursache, daß sie nicht eher besuchet werden dürfen, bis der Verstand reif zu werden anfänget, und die daselbst vorzutragende Leren hinlänglich zu begreifen im Stande ist.

Die damit verknüpfte Wichtigkeit für einem angehenden Akademikum.

1. in Absicht gegen seine Gefärten.

Aus den angefürten Gründen ist one Mühe zu urteilen, daß diese Musensize der Sammelplaz von einer beträchtlichen Anzal iunger Leute sind. Viele haben zwar den Vorsaz, was rechtschaffenes zu lernen. Bei eben so vielen aber beruhet der Wille nur in den Worten. Sie lassen unbedachtsamer Weise die edle Zeit unnüz verstreichen. Eine unordentliche Lebensart kömt nicht selten hinzu, und richtet auch die Gesundheit zu Grunde. Sie

bringen stat der Gelersamkeit einen leren Kopf und siechen Körper zu Hause. Diese Klippen sind für einen iungen Menschen um desto gefärlicher, da es ihm an einem Pharus felet, durch dessen Hülfe er ihre Nähe entdekken könte.

und gegen sich selbst.

Er hat sein Studieren bisher unter der Anfürung eines vorgesezten verrichtet, der merenteils um und bei ihm gewesen. Auf Akademien, wohin die wenigsten wegen der schweren Kosten unter der Aufsicht eines Hofmeisters können gesand werden, wird er, wenn ich so reden darf, sein eigener Herr. Er darf nichts als die Bestrafung eines wieder die Geseze offenbar vorgenommenen Unfuges befürchten. Die grosse Anzal der Studierenden machet eine genauere Aufsicht bei nahe unmöglich. Diese Lebensart ist ihm ganz ungewont. Sie ist von der vorigen ungemein weit unterschieden. Sie ist um desto gefärlicher, ie mer sie den ungezäumten Begierden der Jugend schmeichelt. Er ist dahero wie ein Schif, welches durch den Verlust seines Steuermannes der ausgelassenen Wut der Wellen Preis gegeben wird, den scheiternden Verfürungen seiner ausschweifenden Mitschüler mer als iemals unterworfen.

2. In Betracht seiner Studien.

Ein anderer Grund, wodurch die Wichtigkeit dieser Veränderung unterstüzet wird,

wird, betrift die Hauptsache selbst, um deren Willen diese Veränderung vorgenommen wird. Es sol nunmero die lezte Hand an das Werk geleget, und unter den dreien Hauptständen einer erwälet werden, wodurch man dem gemeinen Wesen erspriesliche Dienste leisten, sich selbst aber dadurch ein erliches Auskommen verschaffen wil. Die Mittel zu diesem Endzwek zu gelangen, sind um ein grosses erheblicher, als die spielende Beschäftigungen auf Schulen. Die Bekantmachung mit dem Chrysostomus, Hieronymus, und Ambrosius, mit dem Justinianus und Tribonianus, mit dem Hippokrates und Galenus erfordern ein müsames Nachsinnen, und einen durch keine Nebendinge unterbrochenen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft. Eine Erklärung hingegen, und Nachamung des Cicero, oder Horatius kan durch blosse Hülfe des Gedächtnisses in ihrer Art richtig, und one Vorwurf bewerkstelliget werden.

Aus dieser gedoppelten Betrachtung folget von selbsten, daß ein iunger Mensch, welcher in der Absicht die Akademien besuchet, dem Vaterlande, und sich selbst zum Besten von der vorzunemenden Veränderung die erwünschten Früchte einzuernten, auf zwei Stükke sein Augenmerk hauptsächlich richten müsse, wovon

Daher entstehen zwo Hauptbetrachtungen.

Das erste Hauptstük

Die erste.

Die Aufmerksamkeit auf seine häuslichen Geschäfte, zum Vorwurf hat.

Was unter den häuslichen Geschäften verstanden wird.

Unter den häuslichen Geschäften begreife ich keine andere Obliegenheiten, als die einen Studierenden angehen, in so fern er ein Mensch ist, und dieienigen algemeinen Pflichten gegen sich selbst, und andere beobachten mus, welche alle Menschen verbinden. In dieser Betrachtung schliesse ich also alles dasienige aus, was er als ein angehender Rechtsgelerter zu Hause in Acht nehmen mus, ongeachtet solches im andern Verstande ebenfals unter die häuslichen Geschäfte mit gerechnet werden kan. Es gehöret zu der vernünftigen Einrichtung der Studien, und zu dem Ende habe ich solches, um einer ekkelhaften Wiederholung, oder Ueberweisung entübriget zu seyn, bis dahin verschoben.

Einteilungen des ersten Hauptsazes.

Ich habe dieses voraus sezen müssen, um die zwo Unterabteilungen, welche der erste Hauptsaz in sich fasset, desto deutlicher vorstellig machen zu können. Die

1\. Die Geschäfte innerhalb Hauses.

I. begreifet die Geschäfte und Handlungen, welche ein iunger Mensch in seinem Hause, wenn er allein ist, vornemen mus.

Hier-

Hierunter rechne ich, als das vornemste, nach dem Ausspruch ienes Heiden: a Joue principium, die Betrachtung von GOt, seiner unendlichen Güte, und den aus derselben herfliessenden unermeslichen Woltaten, die er uns Menschen täglich erzeiget. Der Dank, welcher diesem almächtigem Wesen tag täglich unausgesezt abgetragen werden mus, darf nicht in blossen Worten bestehen. Das Geplärre der Lippen machet es nicht aus, sondern die innerliche Ueberzeugung mus hinzukommen, wofern wir ihm ein angenemes Opfer bringen wollen. Von ihm rüret alles her, und alle vollenkommene Gaben kommen von oben herab. Mit ihm mus also auch der Anfang, und das Ende des Studierens gemachet, ich meine, seine Almacht mus ieden Morgen bei dem Aufstehen, und ieden Abend bei dem Niederlegen betrachtet werden. Aus dieser Beschäftigung entstehet eine Ehrfurcht, und kindliche Liebe gegen GOt, die ihre Besizer antreibet, keine Gelegenheit, ihm zu dienen, aus der Acht zu lassen. Dies ist der von dem Schöpfer selbst geheiligte Sontag, an welchem durch den Gottesdienst sein götlicher Name in Gegenwart der ganzen Gemeine durch Beten und Singen verherlichet wird. Jedoch alle diese Bemühungen können uns nicht gänzlich

Die Gottesfurcht.

lich von der Neigung zu sündigen befreien. Die Schrift saget selbst: daß kein Heiliger one Sünde sey. Derowegen müssen wir zu dem Verdienst Christi unsere Zuflucht nemen. Wir müssen durch den Gebrauch des heiligen Abendmals uns mit GOt versönen, und der Vergebung unserer Sünden vergewissert machen. Dies gehet einen Christen an. Dem aber dabei die Sorge der weltlichen Dinge keinesweges untersaget ist. Dem zu Folge mus auch ein iunger Mensch mit seinem Geldbeutel gehörig zu Rate gehen. Er mus seine gewönlichen Ausgaben so einrichten, daß immer noch etwas zu Bestreitung der ausserordentlichen, die man nicht vorher sehen kan, übrig bleibe. Vor allen Dingen aber mus er sich vor der Offenherzigkeit hüten. Er mus keinem die Summe seiner järlich zu hoffenden Gelder entdekken. Es bringet keinen Nuzzen, und ist ein Zeichen einer Unbedachtsamkeit, die von einem mänlichen, und gesezten Wesen annoch weit entfernet ist. Auf allen Seiten entspringet für ihn ein Schade daraus. Offenbaret er es einem solchen, der mit grössern Wechseln von Hause versehen wird, so entstehet daraus eine Geringschäzigkeit, die durch eine unschädliche Verschwiegenheit gar leicht vermieden werden kan. Er-

Die genaue Einrichtung der Ausgaben.

Die Offenherzigkeit ist schädlich.

fåret

fäoften es ein anderer, der mit eben dem zufrieden seyn mus, so wird ihm diese Entdekkung gleichgültig seyn, und nicht der Mühe wert halten, darauf zu achten. Möglich ist es auch, daß er von diesem Merkmale der Entdekkung in seinen eigenen Sachen auf die Tugend der Verschwiegenheit des Entdekkers in fremden Sachen einen für denselben schädlichen Schlus machet. Kommet es einem dritten zu Ohren, dem sein Unterhalt ser notdürftig zugeteilet ist, so wird er sich dadurch dem Ueberlaufe ausgesezet sehen müssen, solchen Leuten unter dem Schein der Freundschaft Geld vorzustrekken.

Dies bringet mich auf eben eine so nötige Warnung, welche darin bestehet, daß man niemanden Geld leihen müsse. Die von solcher Gefälligkeit zu hoffende Vorteile reichen bei weiten nicht an den Schaden, welcher aus dergleichen Darlen entspringet. Diese Gefälligkeit wird ostermals nicht erkant, und nicht selten gar schlecht belonet. Denn ist man des ausgeliehenen Geldes selbst benötiget, und fordert solches wieder, so lauft man gar leicht Gefar, sich die Feindschaft seines Gläubigers auf den Hals zu laden. Dies ist dem natürlichen Zustande eines Menschen nachteilig, und die unnötige, und anderer gestalt leicht zu vermeidende Händel, als die gewissen

Man mus niemanden Geld leihen.

Ursachen hievon.

wissen Folgen der Feindschaft der Ursach seines Daseins zuwieder. Weil aber kein Saz unbewiesen bleiben darf, so habe ich auch hiezu, daß man niemanden Geld leihen müsse, zween wichtige Gründe, wovon der

Die erste.

א) erste ist, daß ser selten, ia ich wolte fast sagen, niemals einem iungen Menschen auf Akademien mer Geld verwilliget wird, als er seinem Stande gemäs brauchet.

Man mus andern nicht mit seinem Schaden dienen.

Ich sehe also kein Mittel, wie es anzufangen, daß er einem andern mit dem ihm nur zur Notdurft ausgeworfenen Gelde aushelfen kan, one sich selbst Abbruch zu tun, oder einem Mangel in seiner eigenen Haushaltung zu entgehen.

Dies verbietet selbst das Recht der Natur.

Allein selbst das Recht der Natur, welches sonst in Vorschreibung der Pflichten, die man seinem Nächsten zu leisten schuldig, ungemein freigebig ist, machet iedennoch eine Ausname, wenn die eigene Pflichten mit den Pflichten gegen den Nächsten in eine Gegeneinanderhaltung kommen, und bestätiget die in der heiligen Schrift festgesezte Regel; daß die Liebe erst von sich selbst anfähet, ehe sie sich auf andere erstrekket.

Nicht

Nicht zu gedenken, daß man oftmals Gefar laufen mus, sein aus guter Meinung einem andern vorgeschossenes Geld durch dessen unordentliche Lebensart zu verlieren. Die Erfarung komt hinzu, und bestätiget, daß nicht leicht iemand seine Haushaltung inzwischen einschränken wird, bis er entweder das geliehene wieder bekommen, oder neue Gelder von Hause erhalten hat. Es ist kein Zweifel, daß er zu einem andern Mittel greifen wird, welches mir aber auch zu einem neuen Grunde oder Warnung Gelegenheit an die Hand giebet. Er wird unter solchen Umständen notwendig

Man lauft Gefar sein Anlei zu verlieren.

ב) selbst Geld aufleihen.

Die zwote Ursach.

Die bösen Folgen hievon eräugnen sich erst nach und nach. Sie füren ein heimliches Gift bei sich, dessen Schädlichkeit entdekket, und nicht mit Stilschweigen übergangen werden mus. Unter die hauptsächlichsten Unbequemlichkeiten rechne ich

a) die Unordnung, welche daraus entstehet.

Aus dem Geld aufleihen entstehet Unordnung.

Die Ordnung ist die Seele des menschlichen Lebens. Hievon ist gar leicht auf den Wert oder Geringhaltigkeit des Gegenteils der Schlus zu machen. Die Uebereinstimmung der Gründe, wornach man seine Handlungen immer auf einerlei

Art

Art einrichtet, woraus eigentlich die Ordnung bestehet, wird unter solchen Umständen gänzlich aus den Augen gesezet. Man mus bei dem Schlus der Wechselzeiten den Musen die nötige Ruhe entziehen. Man mus sich den Kopf mit den Verhältnissen der ausstehenden, und gemachten Schulden zerbrechen. Und dem allen ungeachtet wird die Rechnung merenteils one den Wirt gemachet. Die Kleinigkeiten werden nicht in Anschlag gebracht, obgleich viele Teile zusammen genommen, endlich doch ein Ganzes ausmachen. Daher wird mancher Gläubiger, der nicht zu ordentlicher Zeit befriediget ist, in die ihn treffende Ordnung zu sezen vergessen.

Man mus die Bezalung nicht aufschieben.

Nichts aber ist böser, als wenn die Bezalung dieser vergessenen Posten in die neue Wechselzeit verschoben wird.

Der Schade hievon.

Es ist augensichtlich, daß die Schulden sich meren, und ich wil einem ieden Bürge seyn, daß ieglicher Taler, welcher zu rechter Zeit abzutragen aufgeschoben wird, nach Verlauf von einem Vierteliare auf die Helfte hinan geschwollen. Und wenn auf solche Weise sich Schulden auf Schulden häufen, so wird dieser Zustand noch elender, wenn endlich gar eine ordentliche Verzeichnis zu machen aus der

Acht gelassen wird. Eine den Gläubigern schädliche Flucht, oder eine dem Schuldner verhaste Gefangenschaft bleibet zulezt die errungene Krone.

Man mus bei Kaufleuten nichts auf den Borg nemen.

Mit diesem Geldaufleihen stehet das Waren ausnemen, welche die Kaufleute den Studenten auf Glauben geben, und solches in ihrer Sprache Conto nennen, in der genauesten Verbindung. Es ist war, die wieder das Geld aufleien vorgebrachte Ursachen sind sichere Verwarnungsmittel wieder dasselbe: allein ich bin dem ongeachtet der Meinung, daß auf dem Fal, wenn aus zweien Uebeln notwendig eines genommen werden mus, ienes als das kleinere Uebel in Gegeneinanderhaltung mit diesem als dem grösseren in der Tat noch gut zu nennen, und vor diesem zu erwelen ist. Die Kaufleute auf Akademien müssen in der Handlung wieder ihren Willen abgesagte Feinde der Treue, und des Glaubens seyn. Sie werden von vielen hintergangen, und nicht selten um beträchtliche Summen betrogen. Sie können sich also auf keine andere Art erholen, und ihren erlittenen Schaden nachkommen, als wenn sie die auf Glauben zu verabfolgende Waren ihren Gläubigern auf einen gedoppelten Preis höher ansezen, als der Wert nur einfach

ist. Leute, welche erlicher Weise zu bezalen gedenken, leiden hierunter. Sie müssen die von andern vorgenommene Betrügereien zum Schaden ihrer Eltern oder Vorgesezten vergüten helfen. Dies ist der Bewegungsgrund, warum die Kaufleute gar nicht schwierig sind, ihre Waren auf Rechnung verabfolgen zu lassen. Sie tragen solches iungen Leuten, welche nur ein mittelmäßig ordentliches Leben füren, oftermals freiwillig an.

Allein ich wil auch nachgeben, daß bei dem Geldleihen so viele Ueberlegung und Behutsamkeit gebrauchet wird, wodurch der daraus entspringenden Unordnung Einhalt geschiehet, so ist jedennoch

Der Schade, welcher mit dem Geldleihen verknüpfet.

b) der damit verknüpfte Schade auf keine Weise zu hintertreiben.

Auf Akademien felet es zwar an solchen Leuten niemals, die bares Geld anzuschaffen im Stande sind, allein solche Gelegenheiten teilen sich in zwo Classen, wovon die

Die erste Gelegenheit, Geld zu bekommen.

α) erste ist, da man gegen die gewönliche Zinsen one ein Unterpfand dafür einzusezzen Geld bekommen kan.

Die-

Dieses Mittel ist zwar in seiner Gegeneinanderhaltung erträglicher, als wenn man

β) für das zu leihende Geld ein Unterpfand geben mus.

Die zwote Gelegenheit.

Allein zu geschweigen, daß die erste Gelegenheit ser selten ist, so taugen sie überhaupt beide nicht, und zwar aus folgenden Ursachen:

a) sind die Zinsen ganz unverantwortlich hoch, davon ieder Reichstaler wöchentlich 1 Pfenning abgetragen, und

Der damit verknüpfte Schade

b) noch ausserdem bei dem Anlei von einem ieden Reichstaler gleichsam Fisci Gebüren ausser der vorherbemerkten Zinse ein guter Grosche abgezogen wird, welches

c) zusammen gerechnet von 100 Reichstaler iärlich 22 Rtaler 8 Mgl. und also eine ganz unerhörte Procento Rechnung beträget, worunter die Eltern, und dieienigen, welche die nötigen Kosten zum Studiren hergeben, unverantwortlich leiden müssen. Hiezu komt noch

d) die Verdrieslichkeit bei dem abzu-

und Unbequemlichkeit.

abzugebenden Unterpfande, welches bei dem Depositario nicht allein öfters verwarloset wird, und

e) da ein iunger Mensch auf eine so weite Reise sich mit keinen überflüßigen Sachen versehen kan,

f) nicht selten die Bücher, als die Hauptsache zu diesem Gebrauche anwenden mus, und

g) diese zum Unterpfand gegebene Sachen, wenn gegen die zu Ende laufende Akademische Jare bei der einmal eingerissenen Unordnung die von Haus geschikte Gelder zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen, zuweilen gar nicht wieder eingelöset werden, so

h) häufet sich Schaden mit Schaden. Das Unterpfand ist weit unter seinem waren Werte versezet, die Zinsen sind dem ongeachtet davon abgetragen worden, und die an dem Werte selbst felende Ueberschus bleibet auch im Stiche. So hat der Depositarius auf allen Seiten

Vor-

Vorteil, und der Deponent kömt auf allen Seiten zu kurz.

Die Wichtigkeit der Sache hat diese weitläuftige Abhandlung erfordert. Die Falstrikke liegen zwar nunmero klar vor Augen, allein sie sind nicht allemal so deutlich. Ein iunger Mensch kan solche one einen vorhergehenden Unterricht onmöglich wissen. Der grössete Haufe der Akademischen Einwoner schläfert ihn ein. Sie haben von dieser Unwissenheit ihren Nuzen, und er wird so lange darin unterhalten, bis seine eigene Erfarung ihm diese deutlichen Begriffe davon beibringet. Alsdenn ist es zu spät. Die Männer, auf deren Schultern das Wol der Akademien ruhet, sind oftermals selbst von diesem gewissenlosen Verfaren nicht satsam unterrichtet. Die Furcht der Strafe, welche in ihren Verordnungen wieder dasselbe überhaupt kund gemachet, verhindert sie daran, daher wird dieser Wucher durch die Verschwiegenheit noch immer verdunkelt. Die Gewinsucht der Menschen komt hinzu, die in der Hofnung, daß ihre schwarze Taten niemals an das offene kommen werden, alles waget. Die strengesten Geseze sind nicht vermögend derselben Einhalt zu tun. Sie hemmen zwar die häufige und öffentliche Ausübung des-

Stadtbibliothek Augsburg

selben, sie befördern dagegen nach der Verhältnis der Gefar, welche die Wucherer übernemen, den heimlich erhöheten Wucher.

Jedoch es ist nunmero Zeit, zu dem andern Nebenteile zu gehen, und

2. Die Geschäfte ausserhalb Hauses.

2) die Richtschnur zu betrachten, nach welcher ein Anfänger seine Handlungen ausserhalb Hauses einzurichten hat.

Eine fleißige Besuchung der Vorlesungen.

Eine fleißige, und sonder geltenden Ursachen niemals unterbrochene Besuchung der Vorlesungen seze ich als eine ungezweifelte Sache voraus. Sie ist der Hauptendzwek der vorzunemenden Veränderung, welcher anderergestalt fruchtlos werden würde.

Die Bekantschaften

müssen mit vieler Behutsamkeit verrichtet werden.

Der Mensch ist zu der Geselligkeit geboren. Er bemühet sich dem zu Folge, gute Freunde zu erlangen. Ein Akademikus findet hierzu auf hohen Schulen die häufigste Gelegenheit. Nur ist es zu bedauren, daß die Ausübung dieses natürlichen Triebes mit so vielen Gefärlichkeiten verknüpfet ist. Das Wol und Weh der ganzen Akademischen Zeit, und des einen Einflus in dieselbe habenden übrigen Lebens hanget von der getroffenen Freund-

Freundschaft ab. Sie kan mit eben so leichter Mühe ihre Mitglieder unglüklich machen, als sie das Glük derselben zu befördern im Stande ist. Dieser Unterscheid beruhet lediglich auf der zu treffenden Wal, die dabei zu gebrauchende Behutsamkeit ist von derselben unzertrenlich. Alles gute und ernstliche Vornemen den Studien gehörig obzuliegen wird durch eine böse Geselschaft unterbrochen, und nach und nach kraftlos gemachet. Alles böse Vornemen, sich auf Abwege zu begeben, kan im Gegenteil durch vernünftige Freunde gehemmet werden.

Genaue und auf besondere Fälle eingerichtete Vorschriften können hiebei nicht angegeben werden. Es sind Handlüngen, welche durch den kleinsten Umstand ser oft ihre Veränderung und Abfal leiden. Man mus es hierin auf eines ieden selbst eigene vernünftige Prüfung, satsame Ueberlegung, und gehörige Ausfürung ankommen lassen.

Ich rede hier nur von besondern Fällen. Was die algemeinen anbetrift, so müssen davon allerdings Regeln stat einer Handleitung angegeben werden können. Die dabei zu beobachtende Regeln.

Die erste ist, daß man bei Stiftung Die erste Regel.

der Freundschaft vornemlich auf die Absicht siehet, warum man sich Freunde erwerben wil. Diese Absicht kan bei einem Studirenden keine andere seyn, als

a) eine anständige Lebensart dadurch zu erlangen und
b) aus diesem Umgange sich durch eine Unterredung in den Wissenschaften einen glüklichen Fortgang zu verschaffen.

Beides kan auf keine andere Art bewerkstelliget werden, als wenn die belebtesten, und gesittesten Leute, die dabei einen waren Trieb zum Studiren haben, dazu erwelet werden. Es verstehet sich also von selbsten, daß die Bekantschaft derienigen Leute, welche an einer unordentlichen Lebensart, und den daraus entstehenden Zänkereien, und Händeln einen Gefallen bezeigen, hievon gänzlich ausgeschlossen ist. Sie ist der Menschlichkeit zuwieder, und nach der Verhältnis der Gefar, unter einen solchen rohen Haufen zu geraten, auch die Sorgfalt in der Verwarnung wieder solche Schlingen anzuwenden. Hiebei aber fräget es sich nicht unbillig, wie es anzufangen, daß bei Erkiesung der Freunde der rechte Weg getroffen wird.

Dies

Dies ist der Vorwurf der zwoten algemeinen Regel bei dem Freundschaft stiften. Zu Anfangs mus eine gewisse Eingezogenheit beobachtet werden, die iedennoch von dem Verdacht der Furchtsamkeit entfernet ist. Wenn zu dieser eine nicht übertriebene Gleichgültigkeit hinzukomt, so geben sie eine sichere Gelegenheit an die Hand, die Gemütsneigungen eines ieden one Gefar zu erforschen. Das Gemüt des Menschen besizet niemals eine solche Stärke in der Verstellung, daß nicht zuweilen ein kleiner Vorfal aufstossen solte, wodurch es seine Neigungen zu erkennen giebet. Ein edeles Gemüt brauchet dergleichen Hülfsmittel nicht. Es entdekket bei einer ieden Gelegenheit die Triebe seines Herzens, bei dem ersteren ist eine Erforschung nötig, welche bei dem lezteren überflüßig ist. Die Bekantschaft ist leichte zu schliessen, aber schwer sich derselben wieder zu entledigen. Die beiden Hülfsmittel zeigen, daß man bei deren vernünftigen Anwendung eine zukünftige Trennung befürchten darf. Die zwote Regel.

Die Geselschaft mit den öffentlichen Lerern der Akademie pfleget von den merešten als eine rümliche und vorteilhafte Gelegenheit für iunge Leute angegeben zu werden. Ich wil sie zwar nicht abraten, allein ich In wie weit die Geselschaft der Herren Professoren anzuraten.

kan die davon gerümten vorzüglichen Vorteile in derselben nicht finden. Sie ist mit vielen Kosten verknüpfet, und derer wenigstens ihre Umstände können dergleichen Ausgaben leiden. Diese Männer unterhalten gleich andern wolgesitteten Leuten blos zu dem Ende die Geselschaften, um die durch das stete Nachdenken abgemattete Kräfte bei guten Freunden, und einer aufgewekten Unterredung gleichsam zu erfrischen. Sie wollen durch diese Abwechselung sich neue Stärke verschaffen. Sie dürfen also keinesweges sich mit tiefsinnigen und gelerten Unterredungen die Köpfe zerbrechen. Dies können sie zu Hause weit besser tun. Bei diesen Umständen ist der Vorwurf beider Geselschaften einerlei, und der Vorzug bestehet allein in der Beschaffenheit der Personen. Dieser ist augensichtlich, und für dieienigen, welche die dazu erforderliche Mittel und Gelegenheit haben, von grossen Nuzen. Den andern, welche dergleichen Geselschaften mit ihrer eigenen Unbequemlichkeit unterhalten wolten, ist solches nicht anzuraten. Solte sich aber für sie von Zeit zu Zeit eine Gelegenheit ereignen, den Herren Professoren ihre Aufwartung machen zu können, ist solche niemals aus der Acht zu lassen. Man erwirbet sich dadurch beides eine

Wol-

Wolanständigkeit in der Auffürung, und machet sich bei, und durch diese Männer in der Welt bekant.

Die Vielheit von guten Freunden kan ich nicht loben. Sie verursachet vielfältige, und öftere Verhinderungen, und reichet lange nicht an die Helfte des Vergnügens, das uns eine wenige Anzal auserlesener Freunde verschaffet. Nur verstehet es sich onehin, daß dieses Vergnügen in seinen gehörigen Schranken bleiben, und die Geselschaft von einem tadelhaften Vorwurf entfernet seyn mus. Das Spiel giebet zu vieler Unordnung Anlas. Es verdirbet unvermerkter Weise die Gemütsneigungen der Menschen, und leget den Grund zu vielen bösen Affekten. Und wie auf solche Weise die Absicht, warum eine Freundschaft gestiftet wird, niemals aus der Acht zu lassen ist, die dabei zu verwendende Kosten aber derselben oftmals im Wege stehen, so ist bei Bewirtung guter Freunde, die Mittelstrasse zu gehen, das sicherste, one daß man befürchten dürfe, sich dieserwegen Verachtung zuzuziehen.

Die weitläuftige Bekantschaft wird wiederraten.

Was endlich die Besuchung der öffentlichen Häuser anbetrift, so ist solche mit vielen Unannemlichkeiten verknüpfet. Die Gele-

Ingleichen die Besuchung öffentlicher Häuser.

Gelegenheit das Geld unnötiger Weise zu verspildern, die zalreiche Bekantschaft, das Spiel, die Veranlassung in Verdrieslichkeiten und Zwistigkeiten zu geraten, die Verabsäumung der Obliegenheiten, und die Verfürung sind die damit verknüpfte unausbleibliche Folgen.

Die von mir gemachte Einteilung füret mich nunmero zu dem zweiten Stükke, wovon ein angehender Akademikus gebürend unterrichtet seyn mus, ehe er seine Akademischen Arbeiten antreten kan.

Das zweite Hauptstük
Von der vernünftigen Einrichtung der Studien.

Ich habe die Umstände von dem innern Hauswesen eines Studenten vorhero wolbedächtlich in Ordnung gebracht. Die vernünftige Einrichtung der Studien hanget davon gänzlich ab, und das erstere ist das Mittel das lezte, als den vorgesezten Entzweck, gebürend zu erreichen.

Die verschiedenen Arten zu studiren.

Zu bewundern ist es aber, daß in diesem Weltlaufe die meresten von den streitenden mit dem rechten Wege auch zugleich des Preises verfelen. Nicht wenige tun

der

der Sache zu viel, und wollen aus Erbegierde einen solchen Grad der Gelersamkeit erlangen, der die eingeschränkten Kräfte des menschlichen Verstandes übersteiget. Sie legen sich dadurch eine Last auf, die ihre Schultern nicht ertragen können. Sie stehen sich selbst im Wege, und bestätigen durch ihr Beispiel den in der Erfarung schon lange festgestelten Saz:

Omnibus intentus minor est ad singula sensus.

Viele erlernen die Wissenschaften nur obenhin. Sie halten sich bei den Schalen auf, und verabscheuen ein gehörig angestelletes Nachdencken, als den Kern, wodurch sie zu einer gründlichen Gelersamkeit gelangen müssen. Noch merere aber hält die in der Jugend verabsäumete Bemühung, die zu den Wissenschaften nötige Vorbereitungsmittel zu erlangen, von ihrem guten Vornemen ab. Daher kömt es auch, daß nach dem Ausspruch des Herren Jägers in seiner Abhandlung

De genuina methodo Jurispr. ciuilis

die von dem Cornelius Agrippa den Wissenschaften angeschuldigte Ungewisheit, und Unvolkomenheit nicht den Wissenschaften selbst, sondern ihren Verehrern mit mere-

mererem Rechte beigemessen werden mus. Es ist also der Mühe wert, diese vernünftige Einrichtung der Studien, wodurch dergleichen Nebenwege vermieden werden, genauer zu beleuchten. Sie begreifet eine gedoppelte Betrachtung in sich, und teilet sich derowegen auch notwendig in zwo Unterabteilungen, wovon

Die Art und Weise zu studiren

1. Die Art und Weise zu studiren

gleichsam die Vorrede zu dem zweiten Gliede ausmachet. Ich mus zwar einräumen, daß die Wege eine Absicht zu erreichen mancherlei und verschieden seyn können; allein es ist im Gegenteil auch ausser allem Zweifel, daß diese Wege nicht von gleicher Güte sind. Einer hat vor dem andern immer einen Vorzug. Caius erwirbet sich eine gründliche Gelersamkeit in einer kurzen Zeit. Sempronius hat hiezu gedoppelt so viele Zeit nötig, und dennoch übertrift ihn Caius an Geschiklichkeit. Es ist war, einen Menschen hat die Vorsicht vor dem andern mit einer grossen Fähigkeit begabet. Dabei ist auch ausser Zweifel, daß diese lezteren mit einerlei Bemühungen der ersteren ihrer Hurtigkeit nicht gleich kommen können, sondern ungleich mereren Fleis anzuwenden nötig haben. Allein die Erfahrung bestätiget

ist bei hurtigen und langsamen Köpfen einerlei.

riget auch dabei, daß solche langsame Köpfe vor den andern in ihrer Arbeit unverdrossen sind. Sie bedienen sich dieses einzigen, und für sie sichersten Mittels mit so glüklichem Fortgange, daß wenn sie einmal durch ein ihnen von Natur beiwonendes unermüdetes Nachsinnen eine Sache begriffen, solche einen weit stärkern, und längern Eindruck bei ihnen als bei hurtigen Köpfen hat. Jedoch man seze dieses alles bei Seite. Man räume diesen beiden Leuten gleiche Kräfte des Verstandes ein. Man seze aber dabei eine ungleiche Geschiklichkeit zum Grunde, so mus der Unterscheid notwendig darin bestehen, daß Caius gelernet, ordentlich zu studiren, Sempronius dagegen Nebenwege erwelet, und die Pferde hinter den Wagen gespannet hat. Diese Irwege sind kostbar, und können durch folgende Säze mit leichter Mühe vermieden werden.

Der eine Teil derselben ist algemeiner, wie der andere, und betrift

a) Die Regeln, welche durchgängig beobachtet werden müssen one Unterscheid der vorzunemenden Wissenschaften.

Die algemeinen Regeln beim Studiren.

Ich kan hiebei für einen angehenden Rechtsgelerten nichts mereres und algemeineres sagen, als was schon in dem grauen Altertum der grosse Rechtsgelerte

Peter

Peter Baldus von Ubaldis zu einem Rechtsbeflissenen erfordert, und nachgehends Sebastian Scheffer dem Gedächtnis zu Hülfe in ein Silbenmas gebracht hat in dem zweiten Buche seiner Sinschriften:

Qui cupit immensi perplexa volumina iuris
Discere, nec rabulae munus habere foro.
Plumbeus hunc podex, argentea pera, metallo
Et caput e chalybis frigidiore decent.

Dies begreifet alles in sich, wornach eine vollenkommene Prüfung angestellet werden kan, ob man die darin vorgeschriebene Stükke zum Teil zu halten, und zum Teil auszufüren im Stande ist. Der darauf gesezte Preis ist sichtbar, und der aus dieser wieder Willen der Minerva vorgenommenen Unternemung entspringende Schade fält noch mer in die Augen. Um aber dieses algemeine desto brauchbarer zu machen, so sind die Regeln besonders zu betrachten, deren Beobachtung zu Erreichung des vorgesezten Endzweks erfordert wird, worunter

α) die

α) Die Vorbereitung zu den öffentlichen Vorlesungen zu rechnen.

Die Vorbereitung zu den Hörstunden.

Mir ist nicht unbekant, daß solche überhaupt, und auch von erfahrnen Männern angerümet wird. Jedoch es wird mir auch dabei erlaubt seyn, meine Einwürfe dawieder vorzubringen, wenn ich gleich die Vorschrift selbst nicht abraten darf. Sie hat bei nahe schon das Bürgerrecht erhalten.

Was von derselben zu halten.

Ich seze zum voraus, daß ich von der Weltweisheit rede, wobei ich sie aus folgenden Gründen nicht einräumen kan. Von einer Sache, zu der ich mich vorbereiten sol, mus ich bereits einige Kentnis haben. Denn so lange diese fehlet, ist die Mühe vergebens, den Sin des Verfassers heraus zu bringen. Es wird mit dieser Bemühung mer Zeit verdorben, als der Nuze einbringen kan, welcher davon gehoffet wird. Bei dieser Unwissenheit werden oft falsche Erklärungen gemachet, deren Verlassung nach der in den Vorlesungen gehöreten richtigen Erklärung ser mühsam ist. Die Verwirrung dieser ächten und falschen Begriffe komt zuweilen hinzu, und verursachen bei dem sich vorbereitenden, daß er zu seinem grössesten

Schaden den waren Sin des Lerers gar vergisset. Das Beispiel der Vernunftlere wird meinen Saz am besten unterstüzen können. Diese unterweiset mich, wie ich vernünftig denken, und Warheiten erfinden lernen sol. Wenn ich mich also zu der öffentlichen Stunde vorbereiten wil, so mus ich albereits denken können, und also eine Sache schon inne haben, welche ich doch allererst vermöge des Begriffes von der Vorbereitung nachhero erst lernen wil. Dies ist dem Grundsaz des Wiederspruchs zuwieder, und kan einfolglich nicht bestehen.

Bei der Weltweisheit.

Bei der Rechtsgelarheit.

Eben das trift auch bei der Rechtsgelarheit ein. In dem ersten Buche der Institutionen wird die Lere abgehandelt, was vor Leute in einem lezten Willen zu Vormündern bestellet werden können, und das zweite Buch giebet allererst von der Natur und Beschaffenheit eines lezten Willens Unterricht. Bei iedem Titel werden die Mittel angezeiget, wodurch man sein habendes Recht im Gerichte ausfüren kan, ongeachtet das Ende der Institutionen von den gerichtlichen Klagen erst Unterricht giebet. Bei den Pandekten gehet es nicht besser. Das siebende Buch handelt die Leren von dem Niesbrauch, dem Gebrauch, und dem Recht

der

der Wonung ab, welches besondere Arten von den Gerechtigkeiten sind, die den städtischen Gütern ankleben, und deren algemeine Begriffe das nächstfolgende achte Buch erst erkläret. Dies sind also Dinge, deren Voraussezung von einem Anfänger onmöglich gefordert werden kan, die aber auf der andern Seite durchaus notwendig ist, wenn er nicht wie Sisyphus eine vergebliche Arbeit tun, und sich unnüzer Weise den Kopf zerbrechen sol. Es würde überflüßig seyn, zu Bestärkung dieses Sazes noch merere Beispiele beizubringen. Es ist bekant, daß das ganze Lergebäude der Rechtsgelarheit unordentlich aussiehet, und worin alles wie Kraut und Rüben untereinander gemenget ist. Der scharfsinnige Thomasius hat solches in seinen

Naeuis Jurispr. Roman.

auf allen Seiten deutlich gezeiget, und mit hinlänglichen Exempeln allenthalben gründlich erwiesen. Mus ich also ia eine Vorbereitung stat finden lassen, so kan sie nicht eher als bei der Wiederholung eines Collegii, da man schon eine Kentnis von der Sache sich erworben hat, mit Nuzen vorgenommen werden. Dies lässet sich wegen der Kürze der Zeit nicht allemal tun. Man besuchet viele Vorlesungen nur einmal. Daentgegen aber mus

Die Wiederholung ist nicht zu verabsäumen.

β) Die Wiederholung dessen, was in der Stunde vorgetragen worden, niemals verabsäumet werden.

Sie ist die Seele von dem Studiren, wenn sie gehörig angestellet: Im Gegenteil aber ein blosses Blendwerk, wenn sie wie der Proces von der Hülfsvolstrekkung angefangen wird.

Misbrauch derselben.

Die ersten Begriffe der Dinge, ihre Abteilungen, und die einer Wissenschaft eigene Kunstwörter auswendig zu lernen machet die Sache nicht aus. Ein Leguleius würde sich sonst mit eben dem Rechte den Namen eines Rechtsgelerten zueignen können. Diese Arbeit schärfet den Verstand keinesweges, und der von Begriffen annoch leere Kopf wird dadurch nicht bereichert. Man bleibet in einer beständigen Ungewisheit, und darf mit den Schülern des Pythagoras nichts vor war halten, als was der Lerer vorgetragen hat.

Worauf es bei der Widerholung hauptsächlich ankomt. In der Weltweisheit.

Wofern also von der Widerholung der gehörige Nuze gehoffet werden sol, so mus der Verstand dabei das vornemste Triebwerk seyn. Dem Lerer mus in seiner Art zu denken gefolget, die Grundsäze vorausgesezet, und entweder ieder Folgesaz nach richtigen, und aus der Natur fliessenden Regeln hergeleitet, oder aber nach Beschaffenheit der verschiedenen Lerarten

die

die vorkommende Säze so lange zergliedert werden, bis sie auf einen von den ersten Gründen hinausgefüret sind.

In der Rechtsgelarheit.

So verfäret ein gründlich studirender in Wiederholung der philosophischen Vorlesungen, der aber einen andern Weg erwelen mus, wenn er das Feld der Rechtsgelarheit betrit. Hier felen zuweilen unleugbare Säze, und deren Stellen müssen die Geseze vertreten. Diese aber sind oftermals so dunkel, daß sie nicht anders können verstanden werden, als wenn man die Geschichte derienigen Zeiten, worin das Gesez gegeben worden, zu Hülfe nimt, um daraus die Triebfedern einzusehen, warum dasselbe öffentlich kund gemachet ist. Dies nennen die Rechtsgelerten die rationem legis untersuchen. Warum konten vermöge L. 12. §. 2. D. de Iudic. die Frauenspersonen kein Richteramt verwalten? Warum konten vermöge L. vlt. D. de Tutel. eben dieselben keine Vormundschaft übernemen? Weswegen wurde ihnen das Recht der väterlichen Gewalt über ihre Kinder abgesprochen, und warum konten sie vermöge §. 6. I. de Test. keine Zeugen bei einem Testamente abgeben? Was war die Ursache, daß laut des §. 3. I. per quas person. cuiq. acquir. alles was die Söne erwurben dem Vater

Was die ratio legis ist? Exempel davon.

zufiel, daß sie nach dem L. I. §. 2. D. de rei vindic. konten vindiciret, und wenn sie wieder Wissen und Willen des Vaters entfüret worden, der Räuber nach dem L. 14. §. 13. D. de furt. als ein Dieb belanget werden, und daß eben dieselben vermöge des L. 7. D. de obligat. & action. keinen zu Recht beständigen Vertrag, oder Bündnis mit dem Vater eingehen konten? Woher kam die Art der Loslassung aus der Römischen Dienstbarkeit, welche durch die Vindictam geschahe? Die Geschichte des römischen Rechtes kan allein alle diese Gordische Knoten auflösen, und one dieselbe wird niemand diese Geseze verstehen. Er wird sie vor albern ausgeben, ongeachtet sie mit der damaligen Verfassung des States volkommen zutreffend waren. Der Kaiser Justinianus giebet bei der Lere von den Testamenten §. 1. I. de Testam. ordin. albereits diese Vorschrift, daß man sich vorhero um die den Römern eigene Art ihre lezte Willensmeinungen aufzurichten bekümmern müsse, ehe man zu der heutiges Tages üblichen Weise übergehen könne. Zu geschweigen, daß niemand die Notwendigkeit der bei einem zu Recht beständigen Testamente erforderlichen Anzal von sieben Zeugen wissen kan, der nicht von den römischen comitiis calatis eine hinlängliche

che Kentnis hat. Diese ratio legis mus also bei der Wiederholung das vornemste Augenmerk seyn.

Ich kan hiebei die übele Gewonheit nicht unangefüret lassen, wenn einige in den Vorlesungen den ganzen Vortrag des Lerers mit unbeschreiblicher Mühe nachschreiben. Sie glauben auf solche Weise die Zeit am besten angewendet zu haben, und stehen in den Gedanken, daß die Wiederholung demnächst desto besser von statten gehen werde. Allein sie betriegen sich ungemein. Sie werden zwar an Heften, keineswegs aber an gesunden Begriffen einen Reichtum sich erwerben. Sie sind nicht im Stande, alles, was geredet wird, so geschwind zu Papier zu bringen. Es entwischet der Feder hier und da etwas. Daraus entstehen Lükken, die nachgehends nicht können ergänzet, oder wenn es möglich, zu ergänzen vergessen werden. Und man findet, dieses alles bei Seite gesezet, heutiges Tages wenige, ia ich getraue mir zu behaupten, gar keine Caesares mer, die, wie dieser grosse Feldherr schreiben, und zu eben der Zeit, denienigen was ihnen von andern in die Feder gegeben wird, gehörig nachdenken können. Wird aber in der Stunde selbst der Grund nicht geleget, so kan bei

Was von dem Nachschreiben in den Stunden zu halten.

der Wiederholung durch die nachgeschriebene Hefte onmöglich ein tüchtiges Lergebäude aufgefüret werden. Wie aber wegen des Misbrauchs, der von einer Sache gemachet wird, diese selbst nicht allemal zu verwerfen ist; so tadle ich auch die Bemühung derienigen nicht, die dem Gedächtnis zu Hülfe hin und wieder etwas aufzeichnen. Es ist dies Unternemen vielmer lobens- und anratenswürdig. Durch dergleichen Anmerkungen wird bei der Wiederholung den eigenen Betrachtungen aufgeholfen, und der Verstand bekomt zuweilen durch eine einzige niedergeschriebene Reihe Gelegenheit, des Lerers Vortrage desto volkommener, und ordentlicher nachzufolgen.

in wie fern dasselbe zuzulassen.

Der andere Teil der Säze, welche die Art und Weise zu studiren in sich begreifen, ist genauer, und begreifet

b) die Vorschriften bei Erlernung der Rechtsgelarheit ins besondere.

Die Vorschriften bei Erlernung der Rechtsgelarheit.

Der Name eines Rechtsgelerten ist von grossen Umfange. Die Teile der Wissenschaften, womit er sich beschäftigen mus, nach der Reihe anzugeben, erfordert schon ein Nachdenken, wie viel mer die Erlernung

Beschreibung eines Rechtsgelerten.

nung derselben an und vor sich selbst. Der berümte Rechtsgelerte Johan Balthasar Schupp behauptet in seinen Schriften S. 270: „Ich weis gar wol was das „Wort Jurist für ein honorables Wort „sey: Man gehet durch manche große Stad, „und siehet viele Doktores und Lizentiaten, „aber wenige Juristen.„ Jener Meistersänger pflichtet diesem bei, und beschreibet in einem Reimgedichte die, welche dem Namen nach Rechtsgelerten sind:

In Institutis comparo vos brutis
In Digestis nihil potestis
In Codice scitis modice
In dem Reichs Abscheid
Seyd ihr nicht kommen weit,
Et tamen creamini Doctores
O! tempora o! mores.

Dis beweiset zur Gnüge, was vor eine genaue Anwendung zu der Rechtsgelarheit erfordert wird. Diese lässet sich one Regeln nicht bewerkstelligen. Die vorläufigen Vorschriften gehören allerdings mit dazu. Ich werde solche, so viel ich deren vor die hauptsächlichsten halte, Stük vor Stük durchgehen. Dem zu folge mus

Die erste Vorschrift.

a) bei der Rechtsgelarheit dasienige vorausgesezet, oder mit derselben wenigstens unmittelbar verknüpfet werden, woraus dieselbe erkläret werden mus, oder worin sie ihren Grund hat.

Man siehet one mein Erinnern leicht, daß ich hierunter nichts anders verstehe, als daß die Erlernung der Geschichte des Rechts eine von den vornemsten Sorgen seyn mus. Dieses Recht begreifet viele besondere Arten, wovon eine iede auch eine von der andern unterschiedene Geschichte hat. Von der Kentniß derselben neme ich keine aus, sie sind alle zu wissen nötig. Um dies zu zeigen wil ich einer ieden Geschichte eine besondere Betrachtung widmen.

Die Geschichte des bürgerlichen Rechtes.

One die Geschichte des bürgerlichen Rechtes kan ich bei der bürgerlichen Rechtsgelarheit nichts ausrichten, und der gröste Teil derselben würde in Ermangelung derselben unverständlich bleiben. Ich habe diese Notwendigkeit oben albereits gezeiget, allein es sind noch Beispiele genung verhanden, sie auch an diesem Orte darzutun. Woher soll ich anders die Erklärung der Actuum legitimorum, der

der legis actionum, der SCtorum, und des iuris honorarii nemen? Und durch wessen Hülfe sol ich die Dunkelheit der Einteilung zwischen nuptias, connubia, und contubernia, zwischen den benenneten, und unbenenneten Contrakten, zwischen den verbindlichen, und nicht verbindlichen Verträgen, und unzälig andere Sachen mer auflösen, wenn ich nicht den Schlüssel dazu in der Geschichte suchen kan? Das Urteil des grossen Barnabas Brissonius verdienet hieselbst angezogen zu werden, welches er in seiner

Epist. nuncup. ad lib. I. Antiquit. Rom.

hievon fället: Magnam desiderat omnino Jurisprudentia rerum veterum memoriam, nec nisi ab eo, qui totius antiquitatis animo perceptam cognitionem habet, digne, ac meretur, explicari potest.

Die Geschichte des Canonischen Rechtes.

Wie kan ich im Canonischen Rechte fortkommen, wenn mich die Geschichte desselben nicht unterweiset, woher der annus decretorius entstanden, was ein Geistlicher sey, und was unter einem Laien verstanden werde, wie viel der ersteren zu den höhern, und wie viel ihrer zu den niedern Orden gehö-

gehören, was der Bewegungsgrund gewesen, warum die Päbste ein Gesezbuch herausgegeben, woher ein ieder Teil der in dem Gesezbuche des Canonischen Rechtes befindlichen Stükke, als des Decreti, der Decretalium, Clementinarum, und Extravagantium entstanden, wer von einem ieden insbesondere der Gesezgeber sey, wie diese Teile pflegen angefüret zu werden, zu welcher Zeit dieses Recht in den Gerichten der Deutschen auf- und angenommen worden, in wie weit, und in welchen Stükken diese Annemung geschehen, ob das bürgerliche Recht vor dem Canonischen, oder dieses vor ienem in der Gültigkeit den Vorzug habe, und in welchen Teilen sich dasselbe vor dem bürgerlichen Rechte in die Gerichtspläze allein eingedrungen hat?

Die Geschichte des Lehnrechtes.

Wie werde ich mir von dem Lehnrechte den gehörigen Nuzen versprechen können, wenn mir die Geschichte nicht vorhero seinen Ursprung zeiget, und die beiden Meiländischen Bürgermeister Gerhardus Niger, und Obertus von Artus als die Verfasser davon kennen lernet. Eben dieselbe zeiget, wie es anfangs in Deutschland bekant geworden, in wie weit es gültig sey, und in welcher masse man sich auf dasselbe, als eine Samlung ausländischer

discher Gewonheiten in unserm Deutschlande beziehen könne.

Die Geschichte des deutschen Rechtes.

Wozu hilft die Erlernung des deutschen Rechtes, wenn die Geschichte desselben den ehemaligen Zustand von Deutschland nicht vorher beschrieben, und den Ursprung seiner beiden berümten Gesezbücher, ich meine des Sachsen- und Schwabenspiegels deutlich vor Augen geleget hat? Sie mus die Streitigkeit untersuchen, ob Epkau von Repkau, und Barthold Graf von Grimmenstein, oder andere Verfasser dieser Gesezbücher gewesen, ob sie warhafte Geseze, oder ob sie von diesen Männern one vorhergegangenen Landesherrlichen Befel zusammen getragen worden, sie mus einen Unterricht geben, in welchen Teilen Deutschlandes iedes dieser Gesezbücher seine Kraft und Gültigkeit hat, und welche Länder davon ausgeschlossen sind, sie machet die Ausname, wenn die Römischen, Canonischen, und Deutschen Rechte sich einander wiedersprechen, und bereitet überhaupt zu vielen andern Dingen vor, welche nach der Reihe zu erzelen zu weitläuftig fallen würde.

Die Geschichte des H. Röm. Reiches.

Was endlich das deutsche Statsrecht anbetrift, so ist die Notwendigkeit der sich

vorher bekant zu machenden Reichsgeschichte sichtbar, und es belonet nicht die Mühe, sich derselben Rechtfertigung zu unterziehen.

Zu einem erwünschten Fortgange in der Rechtsgelarheit träget

Die zwote Vorschrift.

β) die Wal eines guten Lerbuches vieles bei.

Wenn ich hiezu die nötige Handleitung geben wolte, würde ich mich gemüßiget sehen, alle von einem Studirenden zu besuchende Stunden besonders durchzugehen. Dies werde ich in dem weiteren Verfolge allererst bewerkstelligen können, und also wil ich die volständige Ausfürung dieser Vorschrift bis dahin versparen.

Die dritte Vorschrift.

γ) Müssen bei der Wiederholung der Stunden die Meinungen der Rechtslerer nicht zur Richtschnur genommen, sondern zu der Quelle selbst gegangen werden, woraus die andern ebenmäßig geschöpfet haben.

Es ist dieses zwar oben albereits berüret worden, und würde also unnötig scheinen, hie-

hieselbst von neuen zu erwenen. Allein es mus bei dieser Gelegenheit ein Grundsaz, welchen ser viele angenommen haben, nicht aus der Acht gelassen, sondern dessen Falschheit gezeiget werden. Sie stehen in den irrigen Wan, ihre Zeit auf Akademien nicht besser anwenden zu können, als wenn sie grosse und weitläuftige Erklärungsbücher mit vieler Mühe durchlesen. Sie glauben hiedurch vorzüglich vor andern auf eine geschwinde und leichte Art gelert zu werden. Allein sie verfelen ihrer Absicht. Sie beladen sich dadurch mit einer Menge von verschiedenen Meinungen der Rechtslerer. Sie sind noch nicht im Stande, die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit von einer ieden einzusehen. Sie müssen sie alle mit einander vor war halten. Sie machen sich also dadurch selbst irre, und reissen dasienige Gute geflissentlich wieder nieder, was sie in den Vorlesungen aufgebauet haben. Sie bekommen zwar durch das stete Lesen eine Kentnis von verschiedenen Sachen, die aber one allen Zusammenhang sind, und wovon sie bewanten Umständen nach gar selten den waren Grund anzugeben vermögen. Ich rate demnach bei Wiederholung der philosophischen Hörstunden nichts weiter, als das Lesebuch, bei den iuristischen Vorlesungen aber ausser dem

Ler-

Lerbuche das Gesezbuch als die einzige Quelle zur Hand zu nemen, und sich in demselben fleißig umzusehen.

Die vierte Vorschrift.

δ) Weiter mus man sich um die vornemsten Rechtsleref so wol unserer als auch der vergangenen Zeiten bekümmern, und sich die von ihnen herausgegebene Schriften bekant machen.

Zu diesem Gebrauch ist des verstorbenen Herren Burchard Gothelf Struven Bibliotheca iuris selecta das bequemeste und beste Buch. Der Herr Hofrat Buder in Jena hat dieselbe vermerter herausgegeben und dadurch noch brauchbarer gemachet. Dieses Werk hat vor vielen andern in seiner Art dieses voraus, daß bei einem ieden Rechtsgelerten die von ihm an das Licht gestellete Schriften angefüret, und ein zuverläßiges und gründliches Urteil über dieselben hinzugefüget ist.

Die fünfte Vorschrift.

ε) Die Uebung der lateinischen Sprache nicht aus der Acht zu lassen, sondern dieselbe auf Akademien fortzusezen.

Die lateinische Sprache hat heutiges Tages

ges so viel von ihrer Natur, und Eigenschaft verloren, daß, da sie ehedem nur eine dem römischen Volke eigene Sprache war, sie nunmero in dem Hauptsize der römischen Monarchie, ich meine in Italien gar nicht mer geredet wird. Sie ist im Gegenteil in dem gelerten Reiche algemein geworden, so daß man unter den Gelerten one dieselbe gar nicht fortkommen kan. Es ist die zu unsern Zeiten eingerissene Gewonheit der akademischen Lerer, sich in ihren Vorlesungen eines deutschen Vortrages zu bedienen, ser zu bedauren. Alle Gelegenheit sich in dieser Sprache zu üben hat zugleich mit der vormaligen Art darin zu leren aufgehöret. Es mus also ein anderes Mittel erwälet werden, die in derselben erlernete Grundsäze der Vergessenheit zu entziehen. Dies bestehet in einer täglich zum schreiben und sprechen zu erwelenden Stunde. Diese Uebung aber mus nicht mit einem halben Jare, als einer zu dem vorgesezten Zwekke nicht hinreichigen Zeit geendiget, sondern alle halbe Jare damit unausgesezt fortgefaren werden. Die Lesung der lateinischen Schriftsteller wird den glüklichen Fortgang dieses Unternemens merklich befördern. Dieser Vorschlag scheinet zwar bei dem ersten Anblik ein wenig pedantisch

Die lateinischen Schriftsteller sind beständig zu lesen.

zu seyn, allein die Gründe müssen allererst den Wert, oder Unwert einer Sache darstellen. Livius, Suetonius, Vellejus Paterkulus, Valerius Maximus, Tacitus, Cicero, Terentius, und Plautus sind allesamt Scribenten, deren Anfürung den Schulmännern stat alles Beweises dienet, und aus deren Werken ihre Schüler manche müsame Nachamung haben machen müssen. Dies machet sie bei den angehenden Studenten, die den Schulstaub von ihren Füssen gänzlich abgeschüttelt zu haben glauben, ekkelhaft. Und doch kan sie ein Rechtsgelerter nicht entberen. Pomponius, Vincentius Gravina, Brunquel, und Heineccius würden der Welt niemals solche Nachrichten von der Geschichte des römischen Rechtes, und Cellarius, Nieupoort, und Eisenschmid von den Sitten des römischen Volkes haben liefern können, wenn nicht diese verhaste Schulbücher solches bis auf ihre Zeiten aufbewaret hätten. Die Warheit giebet diesen Gründen one die geringste Schminke das Gewichte, und deshalben ist es überflüßig, die tägliche Lesung gemerkter Scribenten weitläuftiger anzuraten.

Die sechste Vorschrift.

ζ) Sich nicht mit gar zu vielen Stunden täglich zu überhäufen.

Es

Es ist ein Irtum, zu glauben, daß man hiedurch in einer kurzen Zeit gelert werden könne. Man erlernet von allen etwas, welches in dem ganzen zusammen genommen nichts bedeutet. Die nach denen angegebenen Regeln vorgenommene Wiederholung kan höchstens bei fünf öffentlichen Hörstunden, welche in einem Tage besuchet werden, gründlich bestehen. Gehet diese Anzal weiter, so bleibet nichts als ein flüchtiges, und von allen Nachdenken entfernetes Durchlesen übrig. Die Ruhe des Menschen, und die zu seinem Unterhalte erforderliche Zeit wollen ebenfals ihre Stunden haben. Diesen wird onedem nichts entzogen, und wenn es ia geschehen solte, so wäre es ein strafbares Unternemen. Sonst sind vier Stunden in einem ieden Tage hinreichend, wenn die übrigen Arbeiten, als die Sprachen, und Leibesübungen nicht hinten an gesezet werden sollen.

Endlich dienet auch zur Nachricht, daß heutiges Tages über den Codex, und die Novellen keine besondere Vorlesungen mer angestellet werden. Es sind diese beiden Teile des bürgerlichen Rechtes zugleich mit in die über die Pandekten verfertigte Lesebücher gebracht. Lauterbach, Böhmer,

Ueber den Codex und die Novellen wird nicht gelesen.

mer, Ludovici, und Schöpfer haben in ihren Auszügen über einen ieden Titel der Pandekten allemal den Titel mit angefüret, wo eben die Materie im Codex zu finden ist.

Nachdem ich die Art und Weise zu studiren satsam ausgefüret, so gehe ich zu dem zweiten Absaze von der vernünftigen Art zu studiren, über. Er machet die Hauptsache aus und betrift

2) die Benennung der von einem angehenden Rechtsgelerten zu besuchenden öffentlichen Vorlesungen, und die Ordnung, nach welcher diese Besuchung geschehen mus.

Ich werde solches nicht besser zu Werke richten können, als wenn ich ein iegliches halbes Jar, in welcher Zeit die öffentlichen Vorlesungen merenteils pflegen geendiget zu werden, besonders vorneme. Ich habe dazu die Zeit von dreien Jaren bestimmet, weil ich überzeuget bin, daß binnen diesem Zeitverlauf die Rechtsgelarheit gar füglich erlernet werden kan. Ich behaupte darunter nichts, als was die Erfarung vor mir längstens bestätiget hat. Ich

In einer dreiiärigen Zeit kan die Rechtsgelarheit erlernet werden.

Ich bin auch dabei überzeuget, daß man nicht nötig hat, in einer unterbrochenen Reihe durch die Classen der neuen Justinianer, der Ediktalen, der Papinianisten, der Lyter, und Prolyter zu gehen, um nach dem Ausspruch des grossen Kaisers Justinianus in Const. I. de Concept. Digestor. §. 6. ein

> orator maximus, iustitiae satelles, et iudiciorum optimus tam athleta, quam gubernator in omni loco, aeuoque felix

zu werden. Die Zeit von fünf oder dreien Jaren machet es nicht aus, sondern der eigene Fleis, und eine dazu gehörige Geschiklichkeit sind dasienige, worauf bei der Sache alles ankomt.

Das erste halbe Jar

Die Vorlesungen im ersten halben Jare.

1. Die Vernunftlere.
2. Das Recht der Natur.
3. Die Institutionen.
4. Die Mathesis, und
5. Die Geschichte des bürgerlichen Rechts.

Die philosophischen Vorlesungen werden gerechtfertiget.

Ich fürchte, daß ein Irnerius, oder Akkursius diese Vorschrift der philosophischen Vorlesungen nicht billigen würden. Ich zweifele auch nicht, daß noch heutiges Tages diese berümte Glossenmacher ihre Nachfolger finden werden. Die Erfarung leret es, daß viele, die alles nach dem Aristotelischen Leisten abmessen, die neuere, und von den Schlakken gereinigte Weltweisheit, zusamt der neuen Lerart verachten. Man prophezeiet der Rechtsgelarheit den Untergang, seitdem die gelerte Welt angefangen hat, dieselbe systematisch vorzutragen. Man hält es vor eine Todsünde, dergleichen Bücher zu lesen, und deswegen werden sie als kezzerisch verworfen, ehe sie noch gelesen worden. Dies schrekket mich gar nicht ab, der Warheit Recht wiederfaren zu lassen. Die wenige Erfarung, welche ich habe, hat mich den Nuzen einsehen geleret, den eine vernünftige Verbindung der Weltweisheit mit der Rechtsgelarheit mit sich füret. Ich bin kein Feind von den Verfügungen der Alten. Sie haben den neuern die Ban gebrochen, und ich verere ihre Asche. Ich lasse auch den bishero beliebt gewesenen methodum causalem in seinem Werte beruhen. Das kürzeste, bequemeste, gründlichste, und ordent-

ordentlichste Mittel aber, die Rechtsgelarheit zu erlernen, finde ich in der freundschaftlichen Verbindung derselben mit der Weltweisheit. Alles übertriebene ist tadelnswert, und wer alle römische Geseze nach dem matematischen Maßtabe beurteilen zu können glaubet, verlanget das unmögliche möglich zu machen. Diese Grundsäze habe ich dem Herren Hofrat Daries zu danken. Einem Manne, dessen Verdienste um die gelerte Welt bekant zu machen es meiner Feder nicht bedarf. Ich habe das Glük gehabt, seines Unterrichtes zu geniessen, und ich würde wieder die Pflichten der Dankbarkeit handeln, wenn ich dieses Glük nicht allen anraten wolte. Er lieset über alle Teile der Weltweisheit mit einer ihm beiwonenden Aufrichtigkeit und Gründlichkeit, und hat auch der gelerten Welt zugleich mit dem Herren Hofrat Nettelbladt in Halle die Möglichkeit gezeiget, das römische Recht philosophisch, ich meine in einer natürlichen Ordnung vorzutragen. Ueberhaupt ist die Vorschrift der Weltweisheit zu erlernen, kein Saz, den die Begierde Neuerungen anzufangen allererst hervor gebracht hat. Viele alte Rechtslerer, und unter diesen besonders Giesebert hat in seinem

Justiniano harmonico ad tit. I. de J. & J. n. 19. 20.

den Sin des Kaisers Justinianus dahin erkläret, daß ein Studiosus Juris aus den Schulen der Weltweisen die nötige Kentnis von der Gerechtigkeit mitbringen müsse, wenn er von der Natur des bürgerlichen Rechtes eine vollenkommene Kentnis erlangen wolle.

Warum die Vernunftlere zu erlernen nötig.

Die Vorteile denken zu lernen, vernünftige und richtige Folgen aus einer Sache zu ziehen, und Warheiten zu erfinden fallen gleich bei dem ersten Anblikke in die Augen. Dies sind aber die Beschäftigungen der Vernunftlere, und deswegen kan ich der Mühe überhoben seyn, ihre Notwendigkeit weitläuftig darzutun.

Das zu erwelende Lesebuch.

Von Lesebüchern, welche über diesen Teil der Weltweisheit an das Licht gekommen, ist eine beträchtliche Menge vorhanden. Man kan von ihnen eben das, was Eunapius von den Büchern des römischen Rechtes, sagen, daß sie eine Last sind, womit viele Cameele können beladen werden. Unter dieser Menge mus des Herren Hofrat Daries sein kurzer Auszug erwelet werden. Er hat in demselben zugleich mit

mit der Theorie allemal die Praxis verbunden.

Das Recht der Natur ist der Grund, worauf das Gebäude aller andern weltlichen Rechte ruhet. Von dem Nuzen des Rechtes der Natur.

Es handelt die Leren von den Verbindlichkeiten, Verträgen, Contrakten, lezten Willensmeinungen, Erbfolgen, Beleidigungen, und der daraus herfliessenden Schadens Ersezung ab, womit das bürgerliche Recht umgehet. In dem bürgerlichen Rechte.

Ein Teil desselben bestimmet die algemeinen Begriffe von den Geselschaften, in so fern sie zusammen gesezet sind, und daraus ganze Städte und Reiche entstehen, die Notwendigkett der Regenten, die Pflichten derselben gegen den Staat, und gegen ihre Untertanen, und dieser hinwiederum gegen ihr Oberhaupt, die Macht Geseze zu geben, die Kentnis von den verschiedenen Arten der Regierungsformen, und viele andere in diesen besonderen Teil hineinschlagende Materie. In dieser Betrachtung ist dasselbe der Grund von dem öffentlichen Rechte, und der Statswissenschaft. In dem Statsrechte.

In dem peinlichen Rechte.

Indem es die Grösse von der Sitlichkeit einer Handlung (quantum moralitatis) und die daraus zu bestimmende Beimessung (imputationem) abhandelt, so banet es dadurch den Weg zu dem peinlichen Rechte.

In dem Lehnrechte.

Auch das algemeine Lehnrecht gehöret mit- zu dem Umfange des natürlichen Rechtes, und giebet mithin den Grund zu dem bürgerlichen Lehnrechte.

In dem päbstlichen Rechte.

Endlich mus das Canonische Recht ausser vielen andern Sachen in der Lere, vom Rechte der Fürsten in Kirchensachen, und die den Ehestand betreffen, ein grosses Licht aus dem Rechte der Natur bekommen. Alle diese Vorteile verspricht dasselbe einem fleißigen Zuhörer, und eben dieselben machen es auch einem künftigen Rechtsgelerten notwendig, und unentberlich.

Das zu erwelende Lesebuch.

Der Herr Hofrat Daries besizet hierin eine Stärke, von der sein herausgegebenes Lesebuch das untrieglichste Zeugnis ablegen kan. Es hat sich seiner Ordnung, und Gründlichkeit wegen schon auf anderen Akademien beliebt gemachet, und es wird zu Göttingen, Halle, Erlangen, und Coppenhagen darüber gelesen.

Die

Die Meskunst kläret den Verstand auf, und bringet in ihren Vererern gesunde, und richtige Begriffe hervor. Sie ist in der Tat nichts anders, als eine praktische Vernunftlere. Es kan also alles von ihr gesagt werden, was von dieser albereits angefüret ist, und bedarf deshalben keiner Lobrede. Die mathematische Lerart, und ein in Gerichten nach ihren Regeln abgefasseter deutlicher und ordentlicher Vortrag zeigen zur Gnüge, was ihre Schüler sich von derselben zu versprechen haben. Ein Mathematikverständiger darf niemals befürchten, ein Rabulist zu werden. Derienigen Umstände, wobei ihre Kentnis auch im gemeinen Leben unentberlich ist, zu geschweigen. Von der Mathesi.

Der Herr Hofrat Daries hat auch hierüber ein Lesebuch geschrieben, worin er seine Zuhörer unvermerkt, und fast wieder ihren Willen zu dem sonst furchtbaren Grundsäzen der Algebra anfüret. Das zu erwelende Lesebuch.

Die Institutionen sind einem Rechtsbeflissenen in seiner Art das Hauptwerk, womit er Von den Institutionen

aus den bereits oben angefürten Gründen die Geschichte des Rechts verknüpfen mus. und der Geschichte des Rechtes.

Ueber

Das über die Institutionen zu erwelende Lesebuch.

Ueber den Text der Institutionen werden selten Vorlesungen angestellet, und war zu meiner Zeit in Jena der Herr Rat Dietmar der einzige. Dagegen hat man das wegen seiner Gründlichkeit so ser beliebte, und systematisch abgefassete Compendium des verstorbenen Herren Geheimten Rats Heineccius erwelet, welches bei nahe alle öffentliche Lerer auf den Akademien Deutschlandes zu ihrem Handbuche genommen haben.

Der grosse Hopp ist gut zum Nachlesen.

Solte ia ein Buch zum Nachlesen gebrauchet werden, so ist des Herren Syndikus in Danzig Hoppens

Commentatio succincta ad Institutiones Justinianeas

hiezu anzuraten. Der Verfasser hat sich einer deutlichen Schreibart bedienet, und der Streitigkeiten zwischen den Rechtslerern one Not keiner Erwenung getan.

Ingleichen Heineccius Syntagma Antiquitatum.

Ganz unentberlich aber ist bei den Institutionen das unvergleichliche Werk des Heineccius, ich meine das

Syntagma antiquitatum romanarum,

welches er den Anfängern zum Besten nach der Ordnung der Institutionen herausgegeben hat.

Von

Von der Geschichte des Rechts haben oftgedachter Heineccius, der von der Jenaischen Akademie in sein Vaterland nach Lübek als Ratsherr zurükgegangene Herr Broks, der öffentliche Lerer Herr Hellfeld, Herr Telgmann, und der auf der Göttingischen hohen Schule verstorbene Herr Brunquell Lesebücher geschrieben. Dieses leztere ist wegen seiner Ordnung, Deutlichkeit, und algemeinen Unterrichtes von allen in Deutschland üblichen Rechten nach dem Urteil aller Rechtslerer das beste.

Das über die Geschichte des Rechts zu erwelende Lesebuch.

Die Ursach anreichend, warum ich wieder die angenommene fünf Stunden täglich vorgeschlagen habe, ist, daß ich die Geschichte des Rechts als keinen Hauptteil, sondern als eine Nebensache ansehe, welche zwischen den zu hörenden ernsthaften Wissenschaften dem Verstande eine angeneme Veränderung verschaffet.

Das zweite halbe Jar

Die Vorlesungen in dem zweiten halben Jare.

1. Die Vernunftlere.
2. Das Recht der Natur.
3. Die Institutionen.
4. Die Mathesis.
5. G. A. Struvii Jurispr. Rom. Germ. Forens.

Die-

Was von dem kleinen Struv zu halten.

Dieses leztere Buch, denn von den übrigen, als Wiederholungen, habe ich nichts weiter zu bemerken nötig, ist um des willen ser anzuraten, weil es eine gute Vorbereitung zu den Pandekten abgiebet, und Sachen abhandelt, welche in den Institutionen vergebens gesuchet werden. Man kan auf solche Weise die Pandekten unvermerkt erlernen, one daß man nötig hat, sich bei deren Vorlesung selbst mit einem male damit zu beladen. Zu geschweigen, daß der Verfasser zu grosser Hülfe der Studirenden in der Abhandlung der Materien der natürlichen Ordnung gefolget ist, und den vom Kaiser Justinianus erweleten unordentlichen Weg verlassen hat, wodurch er der Mühe überhoben gewesen, viele Sachen doppelt abzuhandeln, und zum grössesten Verdrus der Lernenden one Not weitläuftig zu seyn.

Die Vorlesungen in dem dritten halben Jare.

Das dritte halbe Jar

1.
2.) Die Pandekten.
3. Die algemeine Weltgeschichte.
4. Die Sittenlere.

Nach

Nach solchen gelegten Gründen wird endlich zu den Pandekten selbst geschritten. Weil aber die Wiederholung derselben, als des Hauptwerkes, Zeit erfordert, so rate ich wolbedächtlich nur vier Stunden, und in den zwoen übrigen nur solche an, die nicht viel Zeit erfordern, doch aber dabei notwendig sind.

Was bei den Pandekten zu beobachten.

Das Verfaren bei den Pandekten richtet sich nach der Sache selbst. Diese ist weitläuftig, und wegen Mannigfaltigkeit der Materien von grossem Umfange, und also mus die Wiederholung auch weitläuftig seyn. Sie erfordert aber dabei nichts ausserordentliches, sondern es ist bei derselben eben das, was bei andern Wiederholungen zu beobachten. Nur ist diese Vorsicht dabei anzuraten, daß man sich bei Zeiten, ich meine gleich vom Anfange die Ordnung der Bücher, und der in einem ieden Buche befindlichen Titel bekant machet. Die Verabsäumung dieser Vorschrift häufet die bei dieser Sache in der Folgezeit sich ereugnende Schwierigkeiten. Durch stetes Nachschlagen mus hiernächst dasienige allererst erlernet werden, welches bei der Wiederholung gleichsam spielend hätte bewerkstelliget werden können. Und die Notwendigkeit von einer

Man mus die Bücher und Titel der Pandekten sich nach ihrer Ordnung bekant machen.

einer ieden vorkommenden Materie sogleich den Siz angeben zu können erfordert iedennoch diese Kentnis. Ja die Chursächsische Kirchenordnung von dem Jare 1580 wil so gar die Candidaten zu der öffentlichen Untersuchung ihrer erlangten Wissenschaften nicht eher lassen, bis sie vorhero gezeiget, daß sie die Pandekten nach ihren Titeln und Büchern volkommen inne haben.

Das über die Pandekten zu erwelende Lesebuch.

Was die über die Pandekten verfertigte Lesebücher anbelanget, so sind deren eine ansenliche Menge in der Welt vorhanden. Die vornemsten sind von Lauterbach, Schöpfer, Ludovici, Beyer, Böhmer, Schaumburg und Heinneccius herausgegeben worden. Das erstere, nemlich das Lauterbachische hat von seinem Ansehen, worin es ehedessen bei den Gelerten gestanden, vieles verloren, und ist Zeit meiner Akademischen Jare von ser wenigen Lerern darüber gelesen worden. Ueberhaupt verursachen der aus der Mode gekommene, und den meresten iungen Leuten unbekante methodus causarum, imgleichen die ganz ausserordentlich gehäufete Anfürungen anderer Schriftsteller so wol bei den Vorlesungen, als bei der Wiederholung viele Beschwerlichkeiten.

ten. Dies sind auch aller Warscheinlichkeit nach die Ursachen, woraus sein Verfal mag gekommen seyn. Daentgegen hat sich des verstorbenen Herren Geheimten Rat, und Direktors der Hällischen Akademie Böhmers kurzgefasseter Auszug der Pandekten vor allen andern beliebt gemachet, und wird durchgängig, so viel man weis, auf allen Akademien darüber gelesen.

Die Pandekten müssen in einem halben Jare zu Ende gebracht werden.

Mir ist nicht unbekant, daß auf den meresten hohen Schulen, und selbst in Jena von einigen Lerern mit der Vorlesung über die Pandekten ein ganzes Jar zugebracht wird. Noch merere aber finden sich, die dieselben in einem halben Jare zu Ende bringen. Viele raten das erste an, und eben so viele verteidigen im Gegenteil das lezte. Beide haben zu ihrer Behauptung hinlängliche Gründe, mit beiden ist auch eine Unbequemlichkeit verknüpfet. In einem ganzen Jare können die Materien weit gründlicher, und weitläuftiger erkläret werden, als in einem halben Jare. In einem ganzen Jare können diese dagegen das Hauptwerk der ganzen bürgerlichen Rechtsgelarheit zweimal hören, was ienen in eben der Zeit nur einmal gesaget wird. Die Wieder-

holung der Pandekten ist dabei unumgänglich nötig. Hiezu aber ist für iene eine Zeit von dreien Jaren nicht hinreichend, da zwei Jare, und in denselben täglich zwo Stunden allein die Pandekten erfordern würden. Zu geschweigen, daß die hohen Schulen nur das Bauholz liefern müssen, woraus ein Rechtsbeflissener nach zurükgelegten Akademischen Studien zu Hause ein volkommenes Gebäude auffüret. Der ausgedenete und auf alle Kleinigkeiten gerichtete Vortrag hilfet ihm nichts. Diese Unbequemlichkeiten halte ich vor grösser, als die, welche entstehen, wenn die Pandekten in einem halben Jare zu Ende gebracht werden. Das kleinere Uebel wird in seiner Vergleichung mit dem grösseren etwas gutes, und deswegen habe ich für das leztere die Ausname gemachet.

Welches die beste Herausgabe von dem Corpore Juris Civilis.

Der Herausgaben des Corporis Juris Civilis ist eine beträchtliche Anzal, allein sie sind nicht alle von gleichem Werte. Dieienige, welche Simon von Leuwen mit des grossen Rechtsgelerten Dionysius Gothofredus Anmerkungen in Holland befördert hat, wird für die beste gehalten. Sie hat sich rar gemachet, und ist deswegen kostbar. Zum beständigen Gebrau-

brauche sind die zu Frankfurt am Mayn auf Kosten einer Geselschaft besorgete Gothofredianische Ausgaben am bequemesten. Allein auch unter diesen gebüret denen, welche in den Jaren 1663 und 1688 herausgekommen, vor allen andern der Vorzug. Die Drukfeler sind mit vieler Sorgfalt ausgemerzet, und man findet der Grösse des Werkes ongeachtet ser wenige darin. Der Herr Hofrat Buder fället in der Struvianischen Bibliothek S. 36. von der ersteren unter diesen beiden das Urteil, daß sie die allerzuverlässigste sey. Die auf dem Titelblate dreifach über einander geschlagene Hände sollen das Abzeichen seyn. Allein der Betrug hat dadurch viele unächte Kinder vor ächt erkläret.

Von der algemeinen Weltgeschichte.

Sich um den Zustand vergangener Zeiten bekümmern, die Abwechselungen der menschlichen Glükseligkeit einsehen lernen, hier den Untergang eines Reiches, dort die Aufname und das Wachstum eines andern entdekken, das Vaterland und seine Vorfaren sich kentbar machen, ihre Sitten und Gebräuche erfaren sind alles Dinge, welche eben so wenig müssen aus der Acht gelassen werden. Nur machet die blosse Kentnis aller dieser Dinge die

Sache nicht aus. Die pragmatische Wissenschaft der Geschichte unterscheidet einen Gelerten von dem gemeinen Manne, der zwar die Begebenheiten wissen kan, doch dabei von ihrer Sitlichkeit, von den daraus herfliessenden Folgen, von ihrem Zusammenhange, von ihrem Nuzen, und der Anwendung auf die Gesezze, als dem rechten Probiersteine kein richtiges Urteil zu fällen im Stande ist. Dies sind die Erforderniſſen, welche ein Lerer beobachten, und von denen ein Lernender vorhero unterrichtet seyn mus, ehe er die Erlernung der Geschichten anfänget.

Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Das beste und zu den Vorlesungen bequemeste Buch ist ausser allem Streite des Herrn Geheimten Justizrats Gebauers zu Göttingen Grundris der Universal Historie.

Von der Moral.

Durch die Erlernung der Pflichten, welche wir GOtte, uns selbst, und unserem Nächsten zu leisten schuldig sind, sich zu einem vernünftigen Menschen machen, und durch Ausübung der vorgeschriebenen Pflichten seine zeitliche und ewige Glükseligkeit befördern, ist eine Sache von solcher Wichtigkeit, die keiner weitern Ausfürung bedarf. Wenn ich also sage, daß

die,

dieses der Inbegrif der Sittenlere ist, so ist auch ihre Notwendigkeit zugleich schon dargetan.

Von dem Lesebuche über die Moral.

Ueber diese Wissenschaft lieset mit gewoneter Gründlichkeit der Hr. Hofrat Daries nach den Säzen, welche derselbe erst ganz neuerlich der gelerten Welt mitgeteilet hat.

Die Vorlesungen in dem vierten halben Jare.

Das vierte halbe Jar

1.
2. } Die Pandekten.
3. Die Reichshistorie.
4. Das Canonische Recht.
5. Die algemeine Weltgeschichte.

Von der Wiederholung der Pandekten

Die nochmalige Wiederholung der Pandekten ist einem Rechtsbeflissenen ser anzuraten, und sie ist aus der oben von denselben, und ihrem Inbegriffe gemachten Beschreibung notwendig.

Von dem Canonischen Rechte.

Und da nunmero in dem bürgerlichen Rechte der Grund geleget, so kan das Canonische Recht, dessen Verfasser die römischen Geseze nicht selten vor Augen gehabt, mit Nuzen erlernet werden. Al-

lein es müssen alle vorgefassete Meinungen, als wenn dieses Recht nur blos die Römischcatolischen angehe, und uns, die wir den Namen der Protestanten füren, keinen Nuzen schaffe, hievon gänzlich entfernet seyn. Von einer Sache kan nicht eher ein Urteil gefället werden, bis man die gehörige Kentnis von derselben erlanget, und eine Kunst hat nur dieienigen zu Verächtern, welche sie nicht verstehen. In Gerichtshändeln ist niemand one das Canonische Recht zu wissen eine Rechtsache auszufüren im Stande. Die Ordnung des gemeinen Processes wird nach den Vorschriften dieses, und nicht des römischen Rechtes beobachtet. Die Streitigkeiten in Ehesachen entscheidet mit Ausschliessung aller anderen weltlichen Geseze allein das Canonische Recht. Die Leren von dem Zehnten, vom Zins, von dem Landrechte, von dem Rechte der Kirchen, und Kirchendiener, von den Kirchengütern, von den Gerechtsamen der geistlichen Stände, von den geistlichen Lehen, von der Verlezung der Lehens-Pflichten, und von dem Rechte der ersten Bitten kommen Richtern und Sachwaltern täglich zu entscheiden, und auszufüren vor. Man suchet von denselben mit vieler Mühe Nachrichten, und trift

sie

sie nirgends anders als in diesem Rechte an.

Was das Canonische Recht voraus sezet.

Bei dem Unterrichte in demselben mus der Lerer bei der blossen Erklärung nicht stehen bleiben. Die Kirchengeschichte, die geistlichen Altertümer, und das bürgerliche Recht müssen als die Quellen, aus welchen diese geistliche Gesezgeber geschöpfet haben, dabei unermüdet angezogen, und ausgefüret werden. Eines ieden Rechtsbeflissenen Umstände leiden es nicht der Kirchengeschichte, als einem vor sich weitläuftigen Werke, zugleich mit den andern Hülfsmitteln besondere Vorlesungen zu widmen.

Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Dies ist auch die Ursach, warum ich des Herren Hofrat Engau über dieses Recht herausgegebene Lesebuch allen anderen vorziehe, und einem Rechtsbeflissenen besonders anpreise. Es hat alle iezt erwenete Eigenschaften. Zwar haben Böhmer, Schilter, Corvinus, Fleury, Titius, Fleischer, Pertsch, Kahle und viele andere mer dergleichen der gelerten Welt mitgeteilet, allein sie schikken sich zum Teil nicht füglich zu den Vorlesungen, wie des Titius und Fleischer ihre, und teils sind mit anderen Beschwerlich-

keiten verknüpfet. Des Herren Geheimten Rats Böhmer kurzer Auszug ist nach der Ordnung der Dekretalen eingerichtet. Diese von den Canonisten beobachtete Reihe kan ich aber keine Ordnung nennen. Zum Beweise dessen darf ich nur anfüren, daß in dem ganzen zweiten Buche der Proces abgehandelt wird, welchem als dem Praktischen Teile der lezte Plaz gebüret. Schilter hat im Gegenteil darin gefelet, daß er den Proces gar weggelassen, welcher das Hauptwerk ausmachet. Corvinus ist gar zu kurz, und Pertsch ist nach dem Engau unstreitig noch der beste.

Von dem Osnabrükkischen Friedens-Instrumente.

Vornemlich ist das Osnabrükkische Friedens-Instrument bei dem Canonischen Rechte sorgfältig zu gebrauchen. Es giebet den Streitigkeiten der Catoliken und Protestanten ihre abhelfliche Masse, und sezet der lezteren Fürsten ihre Gerechtsame in Kirchensachen ganz allein in ihr ieziges Licht. Nicht weniger kan auch des Herren von Puffendorf vortrefliches kleines Werk: de habitu religionis christianae ad vitam ciuilem, und eben desselben politische Betrachtungen der geistlichen Monarchie des Stuls zu Rom mit grossem Nuzen hiebei nachgelesen werden.

Des

Des verstorbenen Herren Geheimten-Rat Böhmers Jus Ecclesiasticum Protestantium kan bei diesem Teile der Rechtsgelarheit die Stelle eines mäßigen Büchervorrates mit dem grössesten Rechte vertreten. Böhmers J. E. P.

Von den Herausgaben des Corporis Juris Canonici ist zum Akademischen Gebrauche die Freieslebische ser gut. Sonst aber ist die, welche zu Paris von den beiden Brüdern Pithoeus besorget ist, die allerbeste. Von gedachtem, und um die Rechtsgelarheit sich unsterblich verdient gemachetem Herren Böhmer ist vor etlichen Jaren eine gleichmäßige Herausgabe veranlasset, die vor denen, welche in Deutschland an das Licht getreten sind, unstreitig den Vorzug behält. Ueberhaupt mus man sich vor den Maynzischen Ausgaben hüten, weil selbige durchgängig mit vielen Drukfelern angefüllet sind. Welche Herausgabe von den Samlungen der Canonischen Rechte die beste.

Die algemeine Weltgeschichte ist der Ursache wegen von neuen angefüret worden, weil auf deren Vorlesung ihres geraumen Umfanges wegen ein ganzes Jar gewendet werden mus. Von der algemeinen Weltgeschichte.

Von der Reichshistorie

Sie ist auch zugleich eine grosse Hülfe bei der Geschichte des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Mich deucht der blosse Name zeiget schon zur Gnüge an, daß sie ein Vorgänger des deutschen Statsrechtes sey, und auf solche Weise dieses one iener nicht könne verstanden werden. Ihr Wert, und ihre Vorzüglichkeit beruhet also blos auf dieses Rechtes Notwendigkeit, und ist dieses unentberlich, so mus auch ein gleiches von iener können gesaget werden.

und dem Lesebuche über dieselbe.

Des Herren Hofrat Schmauß in Göttingen sein kurzer Begrif der Reichshistorie ist bei den Akademischen Lerern das beliebteste Buch, und ich wüste keines, das zu den Vorlesungen bequemer seyn könte. Die Quellen, woraus der Verfasser die Geschichten genommen, sind zwar nicht angezogen, allein dies würde dasselbe zu einem Handbuche unbrauchbar gemachet haben. Es komt dem Lerer zu, solche in den Vorlesungen anzuzeigen, und den Irtum des Verfassers aus historischen Zeugnissen darzutun. So viel man weis, haben sich so gar merkliche Vergehen wieder die Geschichte nicht darin gefunden: wenigstens sind solche von den Lerern, ongeachtet auf den meresten

Akademien darüber gelesen wird, noch nicht kund gemachet worden.

Das fünfte halbe Jar

Die Verlesungen in dem fünften halben Jare.

1. Das Statsrecht.
2. Das peinliche Recht.
3. Das deutsche Recht.
4. Das Lehnrecht.

Von dem Statsrechte.

Nachdem also mit der Reichshistorie der Grund geleget worden, so kan die Erlernung des Statsrechtes mit einem satsam daraus zu hoffenden Nuzen vorgenommen werden.

Es darf uns aber die Benennung desselben nicht abschrekken, und auf die Gedanken bringen, als wenn dessen Wissenschaft nur grossen Statsmännern nötig sey. Nein, die Leren von den Reichsgrundgesezen, der güldenen Bulle, dem Religions, und Westphälischen Frieden, den Reichsabschieden, den Walcapitulationen, die Nachricht von beiden höchsten Reichsgerichten, deren Gerichtsbarkeiten, von der Reichshofrats- und Cammergerichtsordnungen, und den Appellationen

an

an dieselben, die Materien von dem Münz-Postwesen, und den Zöllen, sind Sachen die auch Leute wissen müssen, welche gleich keine Hofnung haben, in ihrem Leben iemals zu der Staffel eines Statsmannes erhoben zu werden. Für diese Männer bleiben onedem noch Sachen genung übrig, die sie lernen müssen, wenn sie ihren Fürsten zu Hause raten, und in Gesandschaften dessen Gerechtsame und Ansprüche aufrecht bewaren, und gültig machen wollen.

Von dem Einflus aller andern Rechte in das Statsrecht.

Eben dieses Statsrecht hat vor vielen andern dieses besondere, daß ein ieder Teil der Rechtsgelarheit etwas gleichsam leihen mus, one welches das deutsche Statsrecht nicht würde verständlich gemachet werden können, die Pflichten der Fürsten, und Untertanen, welche die güldene Bulle dem Kaiser und übrigen Reichsgliedern zueignet. Die Rechte Krieg anzukündigen, Bündnisse zu stiften, Frieden zu machen, Gesanten zu senden, mus das Völkerrecht erst erklären, bevor sie im Statsrechte brauchbar gemachet werden können.

Das bürgerliche Recht mus die Leren von den Vormundschaften, Testamenten,

und

und Gerichten in Absicht auf privat Leute vorhero abhandeln, ehe das Statsrecht solche in öffentlichen Gelegenheiten anwenden kan.

Die Canonische Rechtsgelarheit mus die Würden der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen, und Pröbste deutlich machen, wenn das Statsrecht diese Aemter in Deutschland beschreiben sol. Weiter mus es in dem Rechte in Kirchensachen, in der Lere von dem Kirchen-Regimente, und der päbstlichen Würde Unterricht erteilen, wenn wir des leztern Macht und Ansehen in Deutschland wissen wollen. Und die Lere von der Schuz- und Schirmgerechtigkeit mus die Ursach anzeigen, warum dem römischen Reich deutscher Nation die Benennung des Wortes heilig beigeleget wird.

Wie können wir uns endlich von dem in Deutschland üblichen Rechte der Einsezung, von den Ständen des Reiches, welche von denselben mittelbar, und welche unmittelbar, welche Vasallen, und welche keine Vasallen sind, und von der Macht des Kaisers in die Acht zu erklären einen deutlichen Begrif machen, wenn nicht das Lehnrecht in den Leren von der Einse-

zung,

zung, von dem Oberherren, und Vasallen, von den Lehngerichten, der Lehnsverlezung in Ansehung des Oberherren, und Vasallen, von den grösseren und kleineren Reichslehen und andern dergleichen Dingen nur einen Vorschmak erteilet hat.

Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Von denen, welche dieses Recht in einen kurzen Auszug gebracht haben, versehen es viele darin, daß sie entweder gar nichts von der Reichshistorie haben, wie das in andern Stükken ser gut zu gebrauchende Schwederische Compendium, oder daß sie in der Uebermasse gefelet, und ihre Werke, wie des Herren von Coccejus seines, fast nichts als Reichshistorien sind. Des ehemaligen Jenaischen öffentlichen Lerers Herren Kemmerichs Buch ist nach dem Urteil des Herren Geheimten Rat Mosers, der zu den iezigen Zeiten in dieser Wissenschaft onstreitig das grösseste Ansehen hat, das beste. Der einzige Vorwurf, welcher demselben könte gemachet werden, bestehet darin, daß es seiner Weitläuftigkeit wegen zu den Vorlesungen nicht gar zu bequem ist. Diesem hat Herr Moser abgeholfen, und selbst dergleichen Lesebuch verfertiget, dessen sich die meresten

Lerer bedienen. Ganz neuerlich hat auch der Herr Hofrat Schmauß in Göttingen seine Arbeit der gelerten Welt hierin mitgeteilet. Das Werk ist zwar klein, allein es begreifet dem ongeachtet alle Materien in sich, die nötigen Beweistümer aus den Reichsgrundgesezen sind allemal angezogen, und dem Lerer so wol als den Lernenden giebet die kurzgefassete Schreibart immer Gelegenheit dem ersteren sich durch nachschlagen vorzubereiten, und dem lezteren bei der Wiederholung gehörig nachzudenken.

Der beste Erklärer, der aller andern Stelle vertreten, und zum Nachschlagen ungemein gut gebrauchet werden kan, ist des ehemaligen Lüneburgischen Herren Rat Pfeffingers Vitriarius illustratus, welchen der Göttingische Herr Professor Riccius mit einem Register von neuem herausgegeben hat, one welchen dieses Buch gar nicht brauchbar ist.

Von dem peinlichen Rechte.

Zu dem peinlichen Rechte geben die libri terribiles, welche in der Mitte des XXXXVII. Buches der Pandekten ihren Anfang nemen, albereits eine Handleitung. Allein dieses peinliche Recht ist auf den damaligen Zustand der römischen Re-

Republik eingerichtet. Es konte auf die Verfassung des deutschen Reiches nicht aller Orten eingerichtet werden. Deutschland war aus Mangel einländischer Geseze beides in bürgerlichen und peinlichen Sachen, in einer betrübten Ungewisheit. Das Faustrecht hat davon traurige Merkmale in den Geschichtbüchern hinterlassen. Kaiser Carl der V. half endlich dieser Dürftigkeit ab, und lies eine volständige peinliche Halsgerichtsordnung öffentlich kund machen. Dieses Gesez ist nunmero die Richtschnur, wornach sich alle peinliche Richter und Anwälde in Deutschland richten müssen. Das Leben, und der erliche Name eines Menschen beruhet darauf, auf der andern Seiten aber komt die Ruhe, und Sicherheit des States darauf an, daß die unschuldigen losgesprochen, und die schuldigen nach der Schärfe bestrafet werden. Dies sind Sachen von der äussersten Wichtigkeit, welche nicht nebenher abgehandelt werden können, sondern allerdings verdienen, daß ihnen eine besondere Vorlesung gewidmet wird.

Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Der iüngere Herr Geheimte Rat Böhmer in Frankfurt an der Oder, und der

der Herr Hofrat Engau in Jena verdienen vor den andern, welche diese Wissenschaft in einen kurzen Auszug gebracht haben, genennet zu werden. Ihre Verdienste hierin liegen der gelerten Welt vor Augen, und hat der erstere zur Erleichterung der Studirenden die peinliche Halsgerichtsordnung, die er in dem Werke selbst allenthalben fleißig angezogen, am Ende des Werkes andrukken lassen.

Unter den grösseren Werken, welche über diese Materie an das Licht gekommen, ist des Benedikt Carpzovs Practica noua rerum criminalium das vornemste, welchen des ehemaligen öffentlichen Lerers in Helmstedt Johan Paul Kreß gelerte und volständige Erklärung über die peinliche Halsgerichtsordnung beizufügen ist.

Von dem deutschen Rechte.

Es ist nichts billiger, als daß wir Deutschen uns auch um die Wissenschaft unseres eigenen Rechtes bekümmern, ongeachtet dasselbe in vielen Stükken mangelhaft, und unvolkommen ist.

Wir besizen kein eigentliches deutsches Gesezbuch, sondern unsere Vorfaren haben nach dem Zeugnisse des Tacitus vor die wolhergebrachten Gewonheiten so viel Erfurcht gehabt, daß sie darüber der geschriebenen Geseze vergessen, bis endlich die Geseze der Salier, Ripuarier, Alamanner, Baiuarier, Burgundier, Gothen, Longobarden, Frisen, die Capitularien, der Sachsen- und Schwabenspiegel, das Weichbild, und das Lübeckische Recht nach und nach in Deutschland kund gemachet worden. Aus dieser Mannigfaltigkeit der Geseze, wovon nach Abgange eines Volkes auch dessen Verfassungen aufgehoben, bestehet das deutsche Recht, um dessen Wissenschaft man sich in alten Zeiten gar nicht einmal bekümmert hat. Dem berümten Herman Conring, und Just Georg Schottelius haben wir es danken, daß ersterer durch seinen Tractat, de origine iuris Germanici, und lezterer durch sein Werk, von den in Deutschland üblichen Rechten dasselbe wiederum aus dem Staube der Vergessenheit hervorgezogen haben.

Lesebücher sind über dasselbe von Heineccius, Engau und Beyer, einem Schüler des berümten Christian Thomasius geschrieben. Von diesen ist zwar das Heineccianische ein vortrefliches Werk, das nach dem Urteil der Gelerten an Volständigkeit kaum seines gleichen hat, allein es dienet seiner Weitläuftigkeit wegen nicht zu den Vorlesungen, sondern kan nur blos zum Nachschlagen gebrauchet werden. Das Beyersche ist gar zu kurz, und also bleibet das Engauische allein übrig. Dieses ist zwar an und vor sich wegen der darin beobachteten Ordnung schon brauchbar, allein der Herr Professor Riccius hat es durch seine neuerlich herausgegebenen Anmerkungen noch brauchbarer zu machen gesuchet. Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Das Lehnrecht darf nicht eher, als nach erlerneter bürgerlichen Rechtsgelarheit, und gefassetem Canonischen Rechte gehöret werden. Die Beispiele von der lezten Willensmeinung, der Vormundschaft, der Lehnsfolge, den geistlichen Lehen, und der Erbfolge der Geistlichen, die tag täglich in dem Lehn- Von dem Lehnrechte

rechte vorkommen, beweisen solches zur Gnüge.

Von dem zu erwelenden Lesebuche.

Auch in dieser Wissenschaft felet es nicht an Männern, welche dieselbe den Studirenden zum besten in einen kurzen Inbegrif gebracht haben. Der ehemalige Herr Professor Broks, Schilter, Struv, Fleischer, und Stryk sind hierunter zu zälen. Des Strykens examen iuris feudalis ist sonst das gewönlichste gewesen, allein man hält insgemein davor, daß der Verfasser durch die Herausgabe dieses Buches seinen durch andere Schriften erlangeten grossen Rum verdunkelt habe. Denn zugeschweigen, daß es ungemein kurz und unvolständig ist, so wollen die Gelerte auch viele irrig angenommene Meinungen darin entdekket haben. Der Herr Geheimte Justizrat Gebauer zu Göttingen besizet in dieser Wissenschaft eine besondere Stärke, die durch seine tiefsinnige Kentnis der deutschen Altertümer um ein grosses vermeret wird. Er hat dem Schilterianischen Lesebuche durch seine gelerte Anmerkungen ein neues Ansehen gegeben, und dadurch

zum

zum Gebrauch seiner Zuhörer dasselbe viel bequemer gemachet. Dasienige, welches der Hällische Herr Professor Wolff herausgegeben, ist sonst auf Akademien das gewönlichste.

Unter den grösseren Werken, welche das Lehnrecht abhandeln, sind des Schilters Jus feudale Alemannicum, Horns Jurisprudentia feudalis, und Struvs Syntagma iuris feudalis für einen Anfänger die nötigsten und vornemsten.

Das sechste halbe Jar

Die Vorlesungen in dem sechsten halben Jare.

1. Die Institutionen.
2. Das Statsrecht.
3. Das Recht der Natur.
4. Die Naturlere.
5. Die in die Rechtsgelarheit einschlagende Arzneikunst.

Es kan gar leicht geschehen, daß, weil ein Studirender sich bishero mit vielen, und von einander unterschiedenen Rechten hat beschäftigen müssen, ihm von den Materien, welche in der bürgerlichen Rechtsgelarheit vorkommen, wiederum etwas entfallen ist. Die Pandekten deswegen zu wiederholen würde zu viele Zeit erfordern. Das leichteste Mittel, diesem Mangel abzuhelfen, ist also onstreitig die nochmalige Wiederholung der Institutionen. Die Hauptsachen, und die Ordnung kommen dadurch wenigstens wiederum in das Gedächtnis, und der alte Denkspruch:

Die Wiederholung der Institutionen,

Bonus Institutionista

Est bonus Jurista

leget die Wichtigkeit dieses Buches satsam zu Tage.

des Statsrechtes,

Das Statsrecht ist von grossen Umfange, grossem Nutzen, grosser Wichtigkeit, und nicht so leicht, daß dasselbe mit einem male gründlich solte können

nen erlernet werden, und deswegen ist die Wiederholung desselben besonders anzuraten.

Weil mit diesem halben Jare die Akademische Zeit zu Ende gehet, so verdienet auch das natürliche Recht seiner oben bemerkten algemeinen Einflüsse halben einer beiläufigen Durchgehung. Nunmero da ein Akademikus alle Teile der Rechtsgelarheit durchgegangen ist, so wird die eigene Erfarung ihn von dieser Algemeinheit am bündigsten überzeugen können. Das Vergnügen, welches diese Wissenschaft ihren Vererern darbietet, wird zu seiner Volkommenheit gelangen, da bei dieser Wiederholung sich eine Gelegenheit ereugnet, dasselbe auf eine praktische Art zu hören, und bei einem ieden Grundsaze sogleich das besondere Recht bestimmen zu können, worin derselbe mit Nuzen zu gebrauchen. und des natürlichen Rechtes.

Die Naturlere zeuget, ausser dem Vergnügen, welches sie ihren Zuhörern ver- Von der Naturlere

verschaffet, bei allen vorkommenden Fällen in gemeinen Leben ihren Nuzen.

und dem zu erwelenden Lesebuche.

Herr Hofrat Hamberger in Jena, und Herr Professor Segner in Göttingen sind dieienigen, welche sich das tiefsinnige in der Physik ganz eigen gemachet. Sie haben durch ihre Erfarungen, und der Welt mitgeteilete Observationen diese von den Schlakken des Aberglaubens gereiniget, und sind durch ihre Wissenschaft bei den sonst um den Vorzug eifernden Engelländern in ein grosses Ansehen gekommen. Der erste von diesen beiden Männern ist auch der erste, welcher in diesem Teile der Weltweisheit nach der von den Weltweisen eingefüreten demonstrativischen Lerart mit grossem Rume ein Lesebuch geschrieben hat. Dieser Rum hat einen solchen Grad der Grösse erlanget, daß dasselbe zur Gemütsergözung Fürstlicher Personen in unsere Muttersprache hat müssen übersezet werden.

Von der in die Rechtsgelarheit

Es ist nichts mer übrig, als die Ursachen anzugeben, warum die Arzneikunst

kunst einem Rechtsgelerten zu erlernen nötig ist. Dies lässet sich überhaupt nicht zeigen, sondern mus durch Angebung besonderer Fälle bewerkstelliget werden. Wenn von einem Arzte die Besichtigung eines todgefundenen Körpers, bei welchem redliche Anzeigen eines Mordes vorhanden, vorgenommen wird, und derselbe urteilen sol, ob die Wunde tödlich gewesen oder nicht, so befindet Kaiser Carl der Fünfte in dem 149. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, daß der Richter mit dabei seyn sol, und die Handlung wird vor ungültig gehalten, wenn sie in seiner Abwesenheit geschehen. Würde von dieser Anwesenheit bei einem der Arznei, und Zergliederungskunst ganz unerfarnen Richter das mindeste fruchtbares zu hoffen seyn? Eine Witwe bringet in dem zehenden Monate nach ihres Mannes Tode einen Sohn zur Welt, und bekräftiget dadurch demselben eine ansenliche Lehensfolge. Die nähesten Erben widersprechen der Rechtmäßigkeit dieser Geburt. Die Sache komt zum Rechtstreit, und der Richter soll einen Spruch darin tun. Eine Frauensperson wird eines Kindermordes beschuldiget. Sie

einschlagenden Arznei.

schüzet vor, das Kind sey tod zur Welt geboren. Ihr Beschüzer wil das Vorgeben dadurch beweisen, daß bei der Sektion die in das Wasser geworfene Lunge zu Grunde gegangen. Der Blutrichter sol ein Urteil sprechen. Ein Ehegatte beschuldiget den andern des Unvermögens zur ehelichen Beiwonung, und dringet der Ursache wegen auf die Ehescheidung. Nach gefüreten Beweise, und Gegenbeweise komt die Sache auf den Auspruch des Richters an. Ein Ehemann wil aus dem Mangel einiger angeblicher Merkmale dartun, daß seine vor kurzen erheuratete Frau in ihren iungfräulichen Stande das Gelübde der Keuschheit nicht beobachtet habe, und begeret deswegen durch richterliche Erkentnis von ihr geschieden zu werden. In allen diesen und noch vielen andern im Gerichte vorkommenden Sachen mer kan ein Richter seinem Amte, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben kein satsames Genügen leisten, wenn ihm nicht die auf die Rechtsgelarheit eingerichtete Arzneikunst (medicina legalis s. forensis) dazu die Handleitung giebet, die er sonst an keinem andern Orte antreffen kan. Zu

bewun-

bewundern ist es also, daß hierüber so wenige Vorlesungen auf Akademien angestellet werden.

Dies ist auch sonder Zweifel die Ursache, warum so wenige Lesebücher davon aufgezeiget werden können. Teichmeyers Institutiones medicinae legalis vel forensis, Alberti Systema iurisprudentiae medicae, und des Herren Hofrat Kaltschmid in Jena nur ganz kürzlich herausgekommenes Lesebuch sind fast die einzigen in dieser Art. Von den darüber herausgekommenen Lesebüchern.

Von den grösseren Werken sind des Paulus Zachias Quaestiones medicolegales, und des Valentinus Corpus iuris medico-legalis ausser Streite die Hauptbücher.

Ich habe bishero die Einrichtung der öffentlichen Vorlesungen abgehandelt, wobei ich wolbedächtlich die Erlernung der ausländischen Sprachen, und die Leibesübungen, als tanzen, reiten, fechten, übergangen bin. Auf allen Von den ausländischen Sprachen und Leibesübungen.

len hohen Schulen sind dazu Gelegenheiten vorhanden, und die Pracht des Reithauses auf der Georg Augustus hohen Schule zeiget zur Gnüge, daß keine Kosten gesparet worden, um mit dem für die Studirenden innerhalb den Mauren besorgeten Nuzen, auch das auswärtige Ansehen rümlich zu verbinden. Allein es lassen sich ihrer Notwendigkeit ongeachtet keine Vorschriften hiebei erteilen. Es komt hauptsächlich auf die Zeit, Gelegenheit, und Umstände an. Ein ieder mus nach dem Masse seines eigenen Triebes, und seiner Begierden am besten wissen, wie er diese Uebungen fortsezen sol, one den Lauf der Wissenschaften zu unterbrechen. Ein Beispiel von der Uebung in den französischen und italienischen Sprachen können die zu diesem Endzwekke aufgerichtete Geselschaften abgeben. Man besuchet sie one merkliche Kosten, und dabei zu solchen Zeiten, in welchen die öffentlichen Vorlesungen aufzuhören pflegen. Der Sonnabend Nachmittag, und Sontag sind hierzu gemeiniglich ausgesezet. Man kommet unter Anfürung eines Sprachmeisters zusammen. Man übet sich im spre-

chen,

chen, und die Dauer von solcher Zusammenkunft erstrekket sich selten über zwo bis drei Stunden. Man darf auf solche Weise nicht befürchten, dadurch in eine weitläuftige Bekantschaft zu geraten. Ein ieder gehet nach Endigung der Zusammenkunft wieder zu Hause.

Von der deutschen Sprache.

Dadurch aber, daß ich die ausländischen Sprachen namhaft gemachet, schliesse ich unsere Muttersprache keinesweges aus. Diese Uebung verstehet sich onehin. Sie ist die vornemste, und wir müssen uns um deren Erlernung am ersten bekümmern. Die Erkentnis der Anfangsgründe der Sprache, und die Bekantmachung mit der Weltweisheit machen ihre Theorie aus. Dies mus erst vorausgesezet werden, ehe man sich um die Praxis bekümmern kan. Alsdenn geben die mit Landesherlichen Genemhaltungen errichtete deutsche Geselschaften auch hiezu die schönste Gelegenheit an die Hand. Und es werden die Vorsteher derselben kein Bedenken tragen, Leuten einen Plaz in ihren

ihren Zuſammenkünften zu bewilligen, welche mit ſolchen Hülfsmitteln ausge- rüſtet in der Abſicht um die Aufname anſuchen, ſich vollenkommener, und ih- rem Vaterlande bei den Ausländ- dern Ehre zu ma- chen.

~~A04-559~~

Scharf

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scharf, Christoph Barthold,

Volständiger Unterricht für einen Rechtsbeflissenen wie derselbe auf Akademien sein Studieren vernünftig u. i. e. gehörigen Ordnung zu bewerkstelligen hat

Franckfurt ; Leipzig 1752

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Bild 2533
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11235190-1
VD18 10586741-003